

## KAPITEL 4 DIE KONFERENZEN

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist konnexional strukturiert. Die Konnexio wird aufrechterhalten durch ein geordnetes System von Konferenzen.

### Abschnitt I. Die Generalkonferenz

#### **Art. 501 Vollmachten**

Der Generalkonferenz steht die Gesetzgebung in allen ausgesprochen gesamtkirchlichen Angelegenheiten zu (Art. 16 Verfassung). Sie hat keine exekutive oder administrative Vollmacht.

#### **Art. 502 Zusammensetzung**

1. Die Generalkonferenz besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a) einer gleichen Zahl von pastoralen Abgeordneten und Laienabgeordneten, die nach den Bestimmungen der *Verfassung, Lehre und Ordnung* durch die Jährlichen Konferenzen gewählt werden. Die Missionskonferenzen und Provisorischen Jährlichen Konferenzen gelten hinsichtlich dieses Artikels als Jährliche Konferenzen.
  - b) Abgeordneten der Methodistenkirche in Großbritannien und anderer autonomer methodistischer Kirchen, mit denen durch vertragliche Vereinbarungen gegenseitige Vertretung in ihren obersten gesetzgebenden Konferenzen vereinbart worden ist (Art. 13.2; 13.3; 574).
2. Die einer Jährlichen Konferenz zustehende Zahl von Abgeordneten berechnet sich auf der Grundlage zweier Faktoren: Erstens der Zahl der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz und zweitens der Zahl der (bekennenden) Kirchenglieder aller Gemeinden einer Jährlichen Konferenz. – Der Ausdruck *pastorale Mitglieder* bezieht sich auf pastorale Mitglieder im aktiven Dienst und im Ruhestand der Jährlichen Konferenz (Art. 602.l).
3. Der Sekretär/die Sekretärin der Generalkonferenz berechnet die von jeder Jährlichen Konferenz zu wählende Zahl der Abgeordneten auf der Basis der oben genannten Faktoren wie folgt:
  - a) ein pastoraler Abgeordneter/eine pastorale Abgeordnete für die ersten 375 pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz und zusätzlich einer/eine für je weitere 375 pastorale Mitglieder oder mehr als die Hälfte davon, und
  - b) ein pastoraler Abgeordneter/eine pastorale Abgeordnete für die ersten 26'000 Kirchenmitglieder<sup>1</sup> der Jährlichen Konferenz und zusätzlich einer/eine für je weitere 26'000 Kirchenmitglieder oder mehr als die Hälfte davon, und
  - c) eine Zahl von Laienabgeordneten entsprechend der Gesamtzahl der pastoralen Abgeordneten wie oben beschrieben.
  - d) Jede Jährliche Konferenz hat Anrecht auf mindestens einen pastoralen Abgeordneten/eine pastorale Abgeordnete und einen Laienabgeordneten/eine Laienabgeordnete.
  - e) Mit dieser Formel wird der Verfassung, Teil 2, Abschnitt II, Artikel I (§13) entsprochen, welche die Mindest- und Höchstzahl der Abgeordneten an eine Generalkonferenz definiert. Sollten die Berechnungen zu einer Zahl unter oder über dem vorgeschriebenen Minimum oder Maximum von Abgeordneten führen, so ist der Sekretär/die Sekretärin der Generalkonferenz ermächtigt, der Situation abzuweichen, indem er/sie die Zahl der pastoralen Mitglieder und der Kirchenmitglieder nach oben oder unten so anpasst wie es

---

<sup>1</sup> Unter „Kirchenmitgliedern“ werden in Deutschland Kirchenglieder und Kirchenangehörige verstanden.

nötig ist, damit eine Jährliche Konferenz zur Wahl von Abgeordneten berechtigt ist, wobei jede solche Anpassung für beide Faktoren proportional gleich sein soll.

4. Abgeordnete an die Generalkonferenz werden von der Jährlichen Konferenz in dem Kalenderjahr gewählt, das der Tagung der Generalkonferenz vorausgeht. Mindestens dreißig Tage vor Beginn jenes Kalenderjahres gibt der Sekretär/die Sekretärin der Generalkonferenz dem Bischof/der Bischöfin und dem Sekretär/der Sekretärin jeder Jährlichen Konferenz die Zahl der von ihr zu wählenden Abgeordneten bekannt.
5. Der Sekretär/die Sekretärin jeder Jährlichen Konferenz meldet dem Sekretariat der Generalkonferenz auf dem von diesem zur Verfügung gestellten Wahlbestätigungsformular die Namen, Adressen und weitere erforderliche Informationen der von der Jährlichen Konferenz gewählten Abgeordneten und stellvertretenden Abgeordneten.
6. Der Sekretär/die Sekretärin der Generalkonferenz stellt dem Sekretär/der Sekretärin jeder Jährlichen Konferenz die Ausweise zur Unterschrift und zur Verteilung an die von der Jährlichen Konferenz gewählten Abgeordneten und stellvertretenden Abgeordneten zu.

#### **Art. 503 Vorsitz**

Den Vorsitz der Generalkonferenz führen die Bischöfe/Bischöfinnen.

#### **Art. 504 Wahl des Sekretärs/der Sekretärin**

Der Sekretär/ die Sekretärin wird auf Vorschlag des Bischofsrats oder aufgrund von Nomination aus dem Plenum durch die Generalkonferenz gewählt.

#### **Art. 505 Geschäftsordnung**

Die Generalkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **Art. 506 Quorum**

Die Generalkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Abgeordneten anwesend ist.

#### **Art. 507 Eingaben an die Generalkonferenz**

Jede Organisation, jedes pastorale Mitglied und jedes Glied<sup>2</sup> der Evangelisch-methodistischen Kirche kann Eingaben an die Generalkonferenz richten, und zwar auf folgende Weise:

1. Die Eingabe muss dem Sekretär/der Sekretärin der Generalkonferenz oder der dafür bestimmten Stelle in der vom Sekretär/der Sekretärin der Generalkonferenz festgelegten Form zugestellt werden.
2. Jede Eingabe darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Wenn die Eingabe die *Verfassung, Lehre und Ordnung* betrifft, darf sie sich nur auf einen Artikel beziehen; wenn jedoch zwei oder mehrere Artikel so eng miteinander zusammenhängen, dass eine Änderung in einem auch Änderungen bei anderen nach sich zieht, kann die Eingabe deren Anpassung verlangen.
3. Jede Eingabe muss durch die einreichende Person unterzeichnet und mit hinreichenden Angaben zu Adresse, Bezirk, Kommission oder Einrichtung der Evangelisch-methodistischen Kirche versehen sein.
4. Alle Eingaben an die Generalkonferenz, mit Ausnahme jener von einzelnen Gliedern<sup>3</sup> und Gruppen von örtlichen Gemeinden, welche die Einführung neuer Programme oder die Ausweitung bestehender Programme verlangen, sind ungültig, sofern sie nicht Vorstellungen über die zu erwartenden Kosten des Programms enthalten.  
Eingaben müssen spätestens 180 Tage (Datum des Poststempels) vor der Eröffnungssitzung der Generalkonferenz eingesandt werden. Eingaben, die nicht auf dem Postweg übermittelt

---

<sup>2</sup> Unter dem Begriff „Glieder“ werden in Deutschland Kirchenglieder verstanden.

<sup>3</sup> Unter „Gliedern“ werden in Deutschland Kirchenglieder verstanden.

werden, müssen spätestens 180 Tage vor der Eröffnungssitzung der Generalkonferenz eintreffen. Ausnahmen von diesen zeitlichen Beschränkungen werden für Eingaben von Jährlichen Konferenzen gewährt, deren Tagung bis zu 45 Tage vor der Eröffnungssitzung der Generalkonferenz stattfindet, sowie für andere Eingaben nach dem Ermessen des *Committee on Reference*.

#### **Art. 508 Inkrafttreten der legislativen Beschlüsse**

Alle für *Verfassung, Lehre und Ordnung* relevanten Beschlüsse der Generalkonferenz treten am 1. Januar nach der Tagung der Generalkonferenz, an der sie gefasst wurden, in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt wurde.

#### **Art. 509 Offizielle Stellungnahmen im Namen der Kirche**

1. Das Recht, im Namen der Kirche zu sprechen, ist gemäß Verfassung ausschließlich der Generalkonferenz vorbehalten. Jede auch von einer gesamtkirchlichen Einrichtung veröffentlichte Erklärung muss am Anfang oder am Ende klar erkennbar machen, dass es sich um eine Stellungnahme der betreffenden Einrichtung und nicht notwendigerweise um die Stellungnahme der Evangelisch-methodistischen Kirche als ganzer handelt.
2. Jedes Kirchenglied, das im Rahmen staatlicher Gesetzgebungsverfahren in Vertretung der Kirche Aussagen zu machen hat, darf dies nur tun, indem es die von der Generalkonferenz angenommenen Resolutionen und Stellungnahmen unkommentiert verliest.

#### **Art. 510 Aufgaben des Sekretärs/der Sekretärin**

Der Sekretär/die Sekretärin der Generalkonferenz ist verantwortlich für die vollständigen Aufzeichnungen der Generalkonferenz.

### **Abschnitt II. Die Jurisdiktionalkonferenz**

#### **Art. 511-535 (...)**

### **Abschnitt III. Zentralkonferenzen**

#### **Art. 540 Rechtsgrundlage**

In Gebieten ausserhalb der Vereinigten Staaten können Jährliche Konferenzen, Provisorische Jährliche Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen von der Generalkonferenz als Zentralkonferenzen oder Provisorische Zentralkonferenzen organisiert werden. Über ihre Zahl, ihre Pflichten, Rechte und Vollmachten entscheidet die Generalkonferenz mit Zweidrittelmehrheit.

Es bestehen die Zentralkonferenzen, welche die Generalkonferenz eingerichtet hat oder künftig einrichten wird. Sie haben mindestens dreißig pastorale Abgeordnete und dreißig Laienabgeordnete auf der Basis des in Art. 541 festgelegten Schlüssels, es sei denn, die Generalkonferenz legt eine andere Zahl fest.

Die Evangelisch-methodistische Kirche hat Zentralkonferenzen zum Dienst in den folgenden Ländern:

- a) *Zentralkonferenz Afrika*: Angola, Botswana, Burundi, Kenia, Malawi, Mozambique, Namibia, Ruanda, Südafrika, Sudan, Uganda, Sambia, Zimbabwe;
- b) *Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa*: Albanien, Algerien, Österreich, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Frankreich, Ungarn, Republik von Mazedonien, Polen, Serbien, Slowakische Republik, Schweiz, Tunesien;
- c) *Zentralkonferenz Congo*: Congo, Congo Brazzaville, Demokratische Republik Congo, Tansania, Sambia;

- d) *Zentralkonferenz Deutschland*: Deutschland;
- e) *Zentralkonferenz Nordeuropa*: Dänemark, Estland, Finnland, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldavien, Norwegen, Russland, Schweden, Tadschikistan, Ukraine; Usbekistan, Weißrussland;
- f) *Zentralkonferenz Philippinen*: Philippinen;
- g) *Zentralkonferenz Westafrika*: Guinea, Liberia, Nigeria, Senegal, Sierra Leone.

#### **Art. 541 Zusammensetzung**

1. Die Zentralkonferenz setzt sich aus einer gleichen Zahl von pastoralen Abgeordneten und Laienabgeordneten zusammen, wobei die pastoralen Abgeordneten von den pastoralen Mitgliedern und die Laienabgeordneten von den Laienmitgliedern der Jährlichen Konferenz gewählt werden. Erforderliche Voraussetzungen und Wahlverfahren werden im Rahmen der Verfassung von der Zentralkonferenz selbst festgelegt. Jede Jährliche Konferenz und Provisorische Jährliche Konferenz hat Anrecht auf mindestens zwei pastorale Abgeordnete und zwei Laienabgeordnete. Es soll kein Wahlverfahren angewendet werden, das mehr als einen pastoralen Abgeordneten/eine pastorale Abgeordnete oder einen Laienabgeordneten/eine Laienabgeordnete auf je sechs pastorale Mitglieder der Jährlichen Konferenz zulässt. Bleibt ein Rest von mehr als der Hälfte der von der Zentralkonferenz festgesetzten Verhältniszahl, so steht der Jährlichen Konferenz auf pastoraler und Laienseite je ein weiterer Abgeordneter/eine weitere Abgeordnete zu. Jede Missionskonferenz und Mission ist berechtigt, eines ihrer Mitglieder als ihre Vertretung an die betreffende Zentralkonferenz zu wählen und zu entsenden. Diese Person hat in der Zentralkonferenz und ihren Ausschüssen Sitz mit beratender Stimme.
2. In einer Zentralkonferenz ist das Vertretungsverhältnis von pastoralen Abgeordneten und Laienabgeordneten für jede Jährliche Konferenz nach derselben Regel zu bestimmen.

#### **Art. 542 Organisation**

1. Die erste Tagung einer Zentralkonferenz wird durch die zuständigen Bischöfe/Bischöfinnen einberufen zu der Zeit und an dem Ort, den sie bestimmen. Zeit und Ort künftiger Tagungen werden durch die Zentralkonferenz oder ihr geschäftsführendes Organ festgelegt.
2. Die Zentralkonferenz tritt innerhalb eines Jahres nach Ende der Tagung der Generalkonferenz zusammen. Sie ist berechtigt, sich zu vertagen und die Verhandlungen zu einem Zeitpunkt wiederaufzunehmen, den sie selbst bestimmt. Bei den Sitzungen der Zentralkonferenz führt ein Bischof/eine Bischöfin den Vorsitz. Falls kein Bischof/keine Bischöfin anwesend ist, wählt die Zentralkonferenz aus ihren pastoralen Mitgliedern einen zeitweiligen Vorsitzenden/eine zeitweilige Vorsitzende. Der Bischof/die Bischöfin kann im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Organ eine außerordentliche Tagung einberufen zu der Zeit und an dem Ort, die sie bestimmen.
3. Der Bischofsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder zum Besuch der Zentralkonferenz entsenden. Sie sind durch diese Beauftragung die anerkannte Vertretung der Gesamtkirche und können auf Bitten des zuständigen Bischofs/der zuständigen Bischöfin in der betreffenden Konferenz bischöfliche Funktionen wahrnehmen.
4. Die Zentralkonferenz gibt sich ihre eigene Geschäftsordnung. Über Geschäftsordnungsfragen entscheidet der vorsitzende Bischof/die vorsitzende Bischöfin. Dagegen ist Berufung an die Zentralkonferenz möglich. Er/sie entscheidet auch in Rechtsfragen. Dagegen kann der Rechtsrat der Zentralkonferenz angerufen werden.
5. Die Zentralkonferenz ist ermächtigt, ein geschäftsführendes Organ (Exekutivkomitee, Kirchenvorstand, u.a.) einzurichten zum Zweck der Verwaltung ihres Eigentums, der Vertretung ihrer gesetzlichen Interessen und für die Ausführung aller notwendigen Geschäfte, die sich zwischen den Tagungen der Zentralkonferenz ergeben. Sie beschließt über dessen Zusammensetzung und Vollmachten.

6. Wo in der Zentralkonferenz Behörden der Generalkonferenz tätig sind, soll auf kooperative Beziehungen und sorgfältige rechtliche Unterscheidung Wert gelegt werden.

#### **Art. 543 Rechte und Pflichten**

1. Die Zentralkonferenz ist in Übereinstimmung mit *Verfassung, Lehre und Ordnung* und etwaigen zwischenkirchlichen vertraglichen Vereinbarungen verantwortlich für die Aufsicht und Förderung der missionarischen, erzieherischen, evangelistischen, publizistischen und diakonischen Bestrebungen ihrer Jährlichen Konferenzen. Sie ist ferner verantwortlich für alle Angelegenheiten, die ihr von den Jährlichen Konferenzen oder der Generalkonferenz zugewiesen oder übertragen werden. Sie sorgt für die angemessene Organisation dieser Arbeiten und wählt die erforderlichen Beauftragten.
2. Die Zentralkonferenz wählt mit Ermächtigung der Generalkonferenz einen Bischof/eine Bischöfin oder mehrere Bischöfe/Bischöfinnen aus den Ältesten im aktiven Dienst. Die Anzahl der von jeder Zentralkonferenz zu wählenden Bischöfe/Bischöfinnen wird durch die Generalkonferenz festgelegt.
3. Die Wahl eines Bischofs/einer Bischöfin folgt dem Verfahren, das in der Kirche für die Bischofswahl üblich ist. Eine Zentralkonferenz hat das Recht, die Amtszeit der von ihr gewählten Bischöfe/Bischöfinnen festzulegen.
4. Die Zentralkonferenz beteiligt sich in dem Umfang am Bischofsfonds der Generalkonferenz, wie er vom *General Council on Finance and Administration* festgelegt wird.
5. Die Zentralkonferenz bestimmt nach Beratung mit ihren Bischöfen/Bischöfinnen deren Aufsichtsbereich und Wohnsitz.
6. Die Zentralkonferenz ist berechtigt, Beauftragte für alle Bereiche der kirchlichen Arbeit innerhalb der Grenzen der Zentralkonferenz zu wählen, sie darf jedoch nicht die Zahl der Bischöfe/Bischöfinnen bestimmen.
7. Die Zentralkonferenz hat die Vollmacht zur Änderung und Adaption der *Ordnung*, soweit die besonderen Umstände und die Mission der Kirche in ihrem Gebiet es erfordern. Dies gilt besonders hinsichtlich der Organisation und Administration der Arbeit auf der Ebene von Bezirk, Distrikt und Jährlicher Konferenz. Es dürfen keine Beschlüsse gefasst und keine Bestimmungen getroffen werden, die gegen die Verfassung oder die Allgemeinen Regeln der Kirche verstoßen. Der Geist konnexionaler Beziehung zwischen Gemeinde und Gesamtkirche ist zu wahren. Mit diesen Einschränkungen kann eine Zentralkonferenz auch eine Jährliche Konferenz innerhalb ihres Gebiets auf deren Antrag zur Adaption einzelner Bestimmungen ermächtigen.
8. Die Zentralkonferenz legt die Grenzen der Jährlichen Konferenzen, Provisorischen Jährlichen Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen innerhalb ihres Gebiets fest, nachdem die Veränderungsvorschläge den betroffenen Jährlichen Konferenzen vorlagen. Eine Jährliche Konferenz umfasst mindestens fünfunddreißig pastorale Mitglieder, im Ausnahmefall mit Genehmigung der Generalkonferenz für ein Jahrviert mindestens fünfundzwanzig pastorale Mitglieder.
9. Die Zentralkonferenz kann ihre Jährlichen Konferenzen und Provisorischen Jährlichen Konferenzen anweisen, für die Zulassung von Laienmitgliedern Anforderungen festzulegen.
10. Die Zentralkonferenz hat das Recht, Änderungen und Anpassungen in Verfahrensfragen für die Jährlichen Konferenzen, Distrikts- und Bezirkskonferenzen vorzunehmen, und zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der Jährlichen Konferenzen zu setzen.
11. Die Zentralkonferenz hat das Recht, die Verhandlungsniederschriften der Jährlichen Konferenzen, Provisorischen Jährlichen Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen innerhalb ihres Gebiets zu prüfen und anzunehmen und wenn nötig Regeln für ihre Abfassung aufzustellen.

12. Die Zentralkonferenz hat das Recht, die Verfahren für die Untersuchung und das Gerichtsverfahren ihrer pastoralen Mitglieder, Bischöfe/Bischöfinnen und (Kirchen)Glieder<sup>4</sup> zu regeln. Ordinierte haben das Recht auf ein Gerichtsverfahren vor einem Ausschuss aus pastoralen Mitgliedern und Laien das Recht auf ein Gerichtsverfahren vor einem ordnungsgemäß zusammengesetzten Ausschuss unter Einbeziehung von Laien. Das Recht auf Berufung ist zu gewährleisten.
13. Die Zentralkonferenz hat die Vollmacht, mit Zustimmung ihres Bischofs/ihrer Bischöfin für ihr Gebiet liturgische Ordnungen zu schaffen.
14. Die Zentralkonferenz ist berechtigt, die Regelungen und liturgischen Ordnungen für die Feier der kirchlichen Trauung den gesetzlichen Bestimmungen des Landes oder der Länder innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechend zu gestalten.
15. Mit der Zustimmung der zuständigen Bischöfe/Bischöfinnen hat die Zentralkonferenz die Vollmacht, Ausbildung und Prüfung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu ordnen, einschließlich der Ältesten, Lokalpastoren/ Lokalpastorinnen und Laienprediger/Laienpredigerinnen, gegebenenfalls in den jeweiligen Landessprachen.
16. Die Zentralkonferenz hat die Vollmacht, Verfassung, Lehre und Ordnung für ihr Gebiet herauszugeben und zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Verfassung der Kirche enthält diese alle für die gesamte Kirche relevanten Abschnitte der Ordnung, sowie die gekürzten, adaptierten und ergänzten Abschnitte, soweit sie von der Zentralkonferenz beschlossen worden sind.
17. Von einer Generalkonferenz beschlossene Gesetze<sup>5</sup> treten nicht früher als zwölf Monate nach Abschluss der Generalkonferenz in Kraft, um der Zentralkonferenz genügend Zeit für Übersetzung, Adaption und Veröffentlichung zu geben.
18. Eine Zentralkonferenz ist berechtigt, den Artikel XXIII (Von der Obrigkeit) der Glaubensartikel im Blick auf die politische Situation des Landes oder der Länder innerhalb ihres Gebiets zu interpretieren.
19. Eine Zentralkonferenz hat die Vollmacht, die Gemeinden in einem bestimmten Staat oder Land zu ermächtigen, solche Rechtsformen zu wählen, durch die sie die Anerkennung des Staates oder des Landes nach dessen Gesetzen erlangen können. Diese Rechtskörperschaften sind bevollmächtigt, die Belange der Kirche gegenüber den zuständigen Stellen des Staates in Übereinstimmung mit den Regeln und Grundsätzen der Kirche zu vertreten. Sie sind verpflichtet, den zuständigen Jährlichen Konferenzen regelmäßige Berichte über ihre Tätigkeit zu erstatten.
20. Die Zentralkonferenz kann mit Zustimmung des zuständigen Bischofs/der zuständigen Bischöfin Vereinbarungen mit anderen Kirchen treffen, die eine Aufteilung nach Gebieten oder Verantwortungsbereichen für die christliche Arbeit innerhalb der Grenzen der Zentralkonferenz beinhalten.
21. Die Zentralkonferenz ist berechtigt, mit anderen protestantischen Kirchen Verhandlungen im Blick auf die Möglichkeit einer Kirchenvereinigung zu führen. Alle Vereinigungsvorhaben bedürfen vor dem Vollzug der Genehmigung der Generalkonferenz.

#### **Art. 544 [unbesetzt]**

#### **Art. 545 Protokolle und Archive**

1. Die durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Sekretär/die Sekretärin der Zentralkonferenz ordnungsgemäß unterzeichnete Verhandlungsniederschrift einer Zentralkonferenz ist der Generalkonferenz zur Prüfung zuzustellen.

---

<sup>4</sup> Unter (Kirchen-)Gliedern werden in Deutschland Kirchenglieder und Kirchenangehörige verstanden.

<sup>5</sup> Damit sind in Deutschland Beschlüsse gemeint, die Verfassung, Lehre und Ordnung betreffen.

2. Der Sekretär/die Sekretärin einer Zentralkonferenz, in der eine Bischofswahl stattgefunden hat, meldet dem Sekretär/der Sekretärin der Generalkonferenz Namen und Wohnsitz des/der Gewählten.

#### **Art. 546 Eigentum**

1. Die Zentralkonferenz kann für sich und ihre Einrichtungen nach den jeweiligen Landesgesetzen Rechtsfähigkeit erwerben und Rechtsformen anwenden, die sie in die Lage versetzen, Eigentum zu erwerben, zu besitzen und zu übertragen.
2. Die Zentralkonferenz ist berechtigt, die erforderlichen Regelungen und Bestimmungen für den Besitz und die Verwaltung solchen Eigentums zu erlassen. Alle Vorgänge müssen in Übereinstimmung mit den Gesetzen des betreffenden Landes oder der Länder geschehen.
3. Die Zentralkonferenz darf durch ihre Rechtskörperschaften ohne Einverständnis der innerkirchlich zuständigen Gremien weder direkt noch indirekt über Eigentum oder Erträge aus Eigentum örtlicher Gemeinden, Jährlicher Konferenzen, oder anderer lokaler oder gesamtkirchlicher Organisationen verfügen.
4. Die Zentralkonferenz bzw. eine ihrer Organisationen mit Körperschaftsrechten darf weder eine Behörde der Generalkonferenz noch irgendeine Organisation der Kirche finanziellen Verpflichtungen unterziehen ohne offizielle Zustimmung dieser Behörde oder Organisation. Alle zugewendeten Mittel sind ihrer Zweckbestimmung gemäß zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung kann nur mit Zustimmung der Zentralkonferenz erfolgen.

#### **Art. 547 Konferenz-Einrichtungen**

1. Die Zentralkonferenz hat das Recht, für alle Zweige der kirchlichen Arbeit Ständige Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragungen, Werke und andere Organe einzurichten. Über deren Zusammensetzung und Besetzung entscheidet die Zentralkonferenz. Zu den Zweigen gehören der Dienst an Frauen, Männern, Kindern- und Jugendlichen, Bedürftigen und andere. Die Einzelheiten und Ordnungen regelt die Zentralkonferenz gesondert.

2. Es besteht eine Kommission für das Bischofsamt, die alle vier Jahre durch die Zentralkonferenz gewählt wird. Der Ausschuss soll aus mindestens sieben und höchstens siebzehn Mitgliedern bestehen. Ein Fünftel der Ausschussmitglieder wird durch den Bischof/die Bischöfin bestimmt.

Der Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Er wird durch den Bischof/die Bischöfin einberufen und wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende und einen Sekretär/eine Sekretärin. Der Bischof/die Bischöfin und/oder der/die Vorsitzende sind bevollmächtigt, weitere Sitzungen einzuberufen.

Die Funktionen der Kommission für das Bischofsamt sind:

- a) Den Bischof/die Bischöfin in der Aufsicht über die geistlichen und zeitlichen Belange der Kirche zu unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung des Bereichs, in dem der Bischof/die Bischöfin präsidiale Verantwortung hat.
- b) Dem Bischof/der Bischöfin für Beratung zur Verfügung zu stehen.
- c) Bei der Bestimmung der bischöflichen Bedürfnisse im Blick auf die äußeren Lebens- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken und Empfehlungen an entsprechende Gremien zu geben.
- d) Den Bischof/die Bischöfin über Verhältnisse innerhalb seines/ihres Aufsichtsbereichs zu informieren, soweit sie die Beziehungen zwischen dem Bischof/der Bischöfin und den Personen in den Einrichtungen der Konferenz betreffen.
- e) Den Menschen in den Gemeinden des Aufsichtsbereichs und in den Einrichtungen der Konferenz das Wesen und die Funktion des Bischofsamts in der Evangelisch-methodistischen Kirche verständlich zu machen.
- f) Weitere Aufgaben der Kommission siehe unter Art. 727.

3. Die Zentralkonferenz, welche die Verfassung, Lehre und Ordnung gemäß Artikel 543.7 adaptiert und herausgibt, richtet einen Rechtsrat ein. Neben anderen Aufgaben, welche die Zentralkonferenz ihm übertragen kann, prüft und beurteilt er die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Zentralkonferenz oder einer Jährlichen Konferenz auf deren Übereinstimmung mit der adaptierten Ausgabe der Verfassung, Lehre und Ordnung. Näheres regelt die Zentralkonferenz gesondert.

#### ***Art. 548 Bischöfe im Ruhestand***

Ein ordinierter Pastor/eine ordinierte Pastorin, der/die während eines Termins oder eines Teiltermins als Bischof/Bischöfin in einer Zentralkonferenz gedient hat, in welcher eine Amtszeitbegrenzung vorgesehen ist, erhält nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst eine Vergütung aus dem Bischofsfonds der Generalkonferenz.

### **Abschnitt IV. Provisorische Zentralkonferenzen**

#### ***Art. 560 Rechtsgrundlage***

Jährliche Konferenzen, Provisorische Jährliche Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen außerhalb der Vereinigten Staaten, die nicht in Zentralkonferenzen eingebunden sind und die aus geographischen, sprachlichen, politischen oder andern Überlegungen gemeinsame Interessen haben, können als Provisorische Zentralkonferenzen organisiert werden. Einzelheiten regelt das *Book of Discipline*.

#### ***Art. 561-567 (...)***

### **Abschnitt V. Autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen, affilierte vereinigte Kirchen, verbündete Kirchen, Konkordats-Kirchen**

#### ***Art. 570***

Kirchen außerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten von Amerika können auf unterschiedliche Weise in einer Beziehung zur United Methodist Church stehen: Als autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen, affilierte vereinigte Kirchen, verbündete Kirchen oder Konkordats-Kirchen. Die Beziehung kann auch die Entsendung von Vertretungen an die Generalkonferenz beinhalten.

#### ***Art. 571 Autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen und affilierte vereinigte Kirchen***

1. Mitgliedschaftsbescheinigungen, die von Pastoren/Pastorinnen der einen Kirche ausgestellt wurden, werden auch von den Pastoren/Pastorinnen der andern Kirche anerkannt.
2. Wenn die Anforderungen einer solchen methodistischen Kirche für ihre ordinierten Dienste mit jenen der Evangelisch-methodistischen Kirche vergleichbar sind, können pastorale Mitglieder zwischen den Jährlichen bzw. Provisorischen Jährlichen Konferenzen und den entsprechenden kirchlichen Organen der anderen Kirche transferiert werden und ihre Ordination als gültig anerkannt werden. Dies geschieht im Einvernehmen zwischen den Bischöfen/Bischöfinnen bzw. den entsprechenden kirchlichen Autoritäten und mit deren Zustimmung. Die Bestimmungen des Art. 347 sind zu beachten.

## **DER WEG ZUR AUTONOMEN METHODISTISCHEN KIRCHE**

### ***Art. 572 Der Weg zur autonomen methodistischen Kirche***

Wenn Konferenzen außerhalb der Vereinigten Staaten, die Teil der Evangelisch-methodistischen Kirche sind, den Wunsch haben, autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen oder affilierte vereinigte Kirchen zu werden, bedarf dies der Zustimmung der betreffenden Zentralkonferenz. Deren Beschluss muss von den Jährlichen Konferenzen innerhalb der Zentralkonferenz mit Zweidrittelmehrheit aller von den Jährlichen Konferenzen insgesamt abgegebenen Stimmen ratifiziert werden. Einzelheiten regelt das Book of Discipline.

## **EINE VERBÜNDETE KIRCHE WERDEN**

### ***Art. 573***

Ein Bundesverhältnis, dessen Inhalte von der Generalkonferenz 1992 unter dem Namen „Bundesschluss zwischen christlichen Kirchen und der Evangelisch-methodistischen Kirche“ beschlossen wurden, kann zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche und andern christlichen Kirchen vereinbart werden. Einzelheiten regelt das Book of Discipline.

## **KONKORDATS-ABKOMMEN**

### ***Art. 574 (...)***

## **ANSCHLUSS AN DIE EVANGELISCH-METHODISTISCHE KIRCHE**

### ***Art. 575 (...)***

## **Abschnitt VI. Provisorische Jährliche Konferenzen**

### ***Art. 580 Definition***

Eine **Provisorische Jährliche Konferenz** ist eine Konferenz, die wegen ihrer begrenzten Mitgliederzahl die Bedingungen für den Status einer Jährlichen Konferenz nicht erfüllt.

### ***Art. 581 Voraussetzungen***

Eine gemäß *Verfassung, Lehre und Ordnung* gegründete Missionskonferenz oder Mission kann durch die Generalkonferenz im Einvernehmen mit der Zentralkonferenz als Provisorische Jährliche Konferenz konstituiert werden. Es gelten folgende Voraussetzungen:

1. Eine Provisorische Jährliche Konferenz kann mit weniger als zehn pastoralen Mitgliedern nicht eingerichtet werden und mit weniger als sechs pastoralen Mitgliedern nicht weitergeführt werden.
2. Die Zahl der Kirchenglieder und die finanziellen Beiträge der Konferenz müssen im vorangehenden Jahrviert eine deutliche Zunahme erfahren haben und ein zielstrebiges Programm muss weitere Fortschritte in beiden Bereichen erwarten lassen.

### ***Art. 582 Organisation***

1. Die Provisorische Jährliche Konferenz wird in gleicher Weise organisiert wie eine Jährliche Konferenz und hat mit Zustimmung des vorsitzenden Bischofs/der vorsitzenden Bischöfin die gleichen Vollmachten und Aufgaben.
2. Die Provisorische Jährliche Konferenz tagt jährlich zu der vom Bischof/der Bischöfin festgelegten Zeit. Ist kein Bischof/keine Bischöfin anwesend, übernimmt der

Superintendent/die Superintendentin den Vorsitz. Sind beide abwesend, wird der Vorsitz in der für eine Jährliche Konferenz gültigen Weise bestimmt (Art. 603.6). Die Konferenz oder ein von ihr beauftragter Ausschuss wählt den Tagungsort.

3. Eine Provisorische Jährliche Konferenz wählt ein pastorales Mitglied und ein Laienmitglied als Abgeordnete mit vollem Stimmrecht und allen andern Rechten an die Generalkonferenz. Abgeordnete an die Zentralkonferenz werden gemäß Art. 541.1 gewählt.

#### **Art. 583 (...)**

### **Abschnitt VII. Die Missionskonferenz**

#### **Art. 585 Definition**

Eine Konferenz ist eine **Missionskonferenz** wegen ihrer besonderen missionarischen Möglichkeiten, ihrer begrenzten Mitgliederzahl und Mittel, ihrer besonderen Leitungsanforderungen, ihrer strategischen regionalen oder sprachlichen Umstände und ihrer pastoralen Bedürfnisse. Der *General Board of Global Ministries* sorgt für administrative Beratung und finanzielle Unterstützung unter besonderer Beachtung der Eigentumsangelegenheiten.

#### **Art. 586-588 (...)**

### **Abschnitt VIII. Die Mission**

#### **Art. 590 Definition**

Eine **Mission** ist eine administrative Einheit für ein Arbeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Strukturen einer Jährlichen Konferenz, Provisorischen Jährlichen Konferenz oder Missionskonferenz, die unter der Fürsorge des *General Board of Global Ministries* steht und im allgemeinen Aufgaben ähnlich einer Distriktskonferenz erfüllt.

Der Zweck einer Mission besteht darin, einer besonderen Personengruppe oder Region zu dienen, deren Bedürfnissen durch die bestehenden Strukturen und Mittel der Jährlichen Konferenzen nicht hinreichend nachgekommen werden kann. Sie kann Ausgangspunkt für die Bildung einer Provisorischen Konferenz oder Missionskonferenz sein.

#### **Art. 591 (...)**

### **Abschnitt IX. Die Jährliche Konferenz**

#### **Art. 601 Aufgabe**

Die Aufgabe der Jährlichen Konferenz besteht in der Zurüstung ihrer örtlichen Gemeinden für den Dienst und in der Bildung einer Dienstgemeinschaft (Konnexio) über die örtliche Gemeinde hinaus, um Jünger und Jüngerinnen für Jesus Christus zu gewinnen; dies zur Ehre Gottes.

#### **Art. 602 Zusammensetzung und Eigenschaften**

1. Pastorale Mitglieder einer Jährlichen Konferenz (Art. 368) sind: Diakone und Älteste in voller Verbindung (Art. 333), Mitglieder auf Probe (Art. 327), Außerordentliche Mitglieder (Art. 344.4, 586.4) und Lokalpastoren/Lokalpastorinnen mit vollzeitlicher oder nicht vollzeitliche Dienstzuweisung (Art. 317). (*Siehe auch* Art. 32).
  - a) Pastorale Mitglieder in voller Verbindung sind in allen Angelegenheiten der Jährlichen Konferenz stimmberechtigt, ausgenommen ist die Wahl der Laienabgeordneten an die

Generalkonferenz und Zentralkonferenz. Sie entscheiden allein über alle Fragen, welche die Ordination, den Charakter und die Konferenzzugehörigkeit der pastoralen Mitglieder betreffen.

- b) Pastorale Mitglieder auf Probe, Außerordentliche Mitglieder und Lokalpastoren/Lokalpastorinnen mit vollzeitlicher oder nicht vollzeitlicher Dienstzuweisung haben das Stimmrecht in der Jährlichen Konferenz bei allen Anliegen, ausgenommen bei Änderungen der Verfassung, Wahl von Abgeordneten an die General- und Zentralkonferenz, sowie bei allen Anliegen betreffend Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung von pastoralen Mitgliedern.
2. Personen, die vor dem 1. Januar 1997 außerordentliche Mitglieder alter Ordnung waren, wird die Fortführung dieser Beziehung und der Dienst gemäß *Verfassung, Lehre und Ordnung* von 1992 erlaubt, solange sie diesen Status aufrechterhalten.
  3. Zu den Laienmitgliedern gehören die durch die Bezirke gewählten Laienmitglieder, die diaconal ministers (Siehe Art. 32, Fußnote 9), der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin, die Distriktslaienführer/Distriktslaienführerinnen, der Konferenzsekretär/die Konferenzsekretärin für Weltmission (sofern es sich um Laien handelt), der/die Verantwortliche für Laienpredigtdienste, die Leiter/Leiterinnen des Frauenwerks, des Männerwerks, der Konferenzorganisation junger Erwachsener, des Konferenzjugendwerks, der Sekretär/die Sekretärin des Studierendenwerks, eine junge Person zwischen 12 und 17 Jahren und eine junge Person zwischen 18 und 30 Jahren von jedem Distrikt, die auf die von der Jährlichen Konferenz bestimmte Art gewählt werden. Die Jährlichen Konferenzen einer Zentralkonferenz können auf die Erfordernisse der vierjährigen Beteiligung und der zweijährigen Gliedschaft für Jugendliche unter 30 Jahren verzichten. Sie müssen aber zum Zeitpunkt ihrer Wahl bekennende Glieder<sup>6</sup> der Evangelisch-methodistischen Kirche sein und sich in ihr aktiv beteiligen.  
Jeder Bezirk, in dem mehr als ein pastorales Mitglied im Dienst steht, hat Anspruch auf eine entsprechende Anzahl Laienmitglieder. Die Laienmitglieder müssen zwei Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl Glieder<sup>7</sup> der Evangelisch-methodistischen Kirche gewesen sein und sich mindestens vier Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl in dieser Kirche aktiv beteiligt haben. Ist die Zahl der Laienmitglieder geringer als die der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz, hat die Konferenz mit einer nach eigenem Ermessen zu beschließenden Regelung für die Wahl zusätzlicher Laienmitglieder zu sorgen, um die Parität herzustellen.
  4. An einer außerordentlichen Tagung der Jährlichen Konferenz sollen die gleichen Laienmitglieder Sitz haben, die an der letzten ordentlichen Tagung teilgenommen haben. Bei Tod, ernsthafter Erkrankung oder Beendigung der Mitgliedschaft ist durch die Bezirkskonferenz für Ersatz zu sorgen.
  5. Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz nehmen grundsätzlich an allen Beratungen teil und sind in allen Angelegenheiten stimmberechtigt. Ausgenommen sind alle Fragen, welche die Erlaubnis für pastorale Dienste, die Ordination, die Konferenzzugehörigkeit oder Fragen der Lebens- und Amtsführung der Ordinierten betreffen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Laienmitglieder, die zur Kommission für ordinierte Dienste gehören. Laienmitglieder arbeiten in allen Ausschüssen mit, ausgenommen jener, in denen es um Untersuchungs- und Gerichtsverfahren von pastoralen Mitgliedern geht.
  6. Ist ein Laienmitglied zeitweilig von der Teilnahme an den Sitzungen der Jährlichen Konferenz beurlaubt, kann das stellvertretende Laienmitglied mit Sitz und Stimme eintreten. Das Laienmitglied hat die Pflicht, seinem Bezirk über die Geschäfte der Jährlichen Konferenz zu berichten.
  7. Es ist die Pflicht jedes Mitglieds der Konferenz einschließlich der pastoralen Mitglieder auf Probe und der Lokalpastoren/Lokalpastorinnen, an den Sitzungen teilzunehmen. Die von der

---

<sup>6</sup> Darunter werden in Deutschland Kirchenglieder verstanden.

<sup>7</sup> Darunter werden in Deutschland Kirchenglieder verstanden.

*Verfassung, Lehre und Ordnung* geforderten Berichte sind in der vorgeschriebenen Form vorzulegen. Jedes Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies dem Konferenzsekretär/der Konferenzsekretärin schriftlich mit und begründet die Abwesenheit. Bleibt ein ordiniertes Mitglied im aktiven Dienst der Tagung der Jährlichen Konferenz ohne hinreichenden Grund fern, übergibt der Konferenzsekretär/die Konferenzsekretärin die Angelegenheit an die Kommission für ordinierte Dienste.

8. Von der Jährlichen Konferenz eingeladenen offiziellen Vertretungen anderer Kirchen, sowie Mitarbeitende von Einrichtungen der Gesamtkirche im Gebiet der Jährlichen Konferenz können an der Tagung mit beratender Stimme teilnehmen.
9. Der Rechtsberater/die Rechtsberaterin der Konferenz nimmt mit beratender Stimme an der Jährlichen Konferenz teil, sofern er/sie nicht ohnehin Mitglied ist.

### **Art. 603 Organisation**

1. Jährliche Konferenzen können nach den jeweiligen Landesgesetzen Rechtsfähigkeit erlangen und eine oder mehrere Rechtskörperschaften bilden.
2. Der Bischof/die Bischöfin bestimmt den Zeitpunkt der Tagungen der Jährlichen Konferenz.
3. Die Jährliche Konferenz oder einer ihrer Ausschüsse bestimmt den Tagungsort. Sollte der Tagungsort aus irgendeinem Grund geändert werden müssen, kann eine Mehrheit der Superintendenten/Superintendentinnen mit Zustimmung des zuständigen Bischofs/der zuständigen Bischöfin den Ort ändern.
4. Die Tagung der Jährlichen Konferenz soll an einem Ort stattfinden, der für Behinderte zugänglich ist.
5. Eine außerordentliche Tagung der Jährlichen Konferenz kann an dem Ort und zu der Zeit stattfinden, wie es die Jährliche Konferenz nach Beratung mit dem Bischof/der Bischöfin oder wie es der Bischof/die Bischöfin mit Zustimmung von zwei Dritteln der Superintendenten/Superintendentinnen bestimmt. Eine außerordentliche Tagung der Jährlichen Konferenz kann nur die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandeln.
6. Der zuständige Bischof/die zuständige Bischöfin führt den Vorsitz an der Jährlichen Konferenz. Im Verhinderungsfall sorgt er/sie dafür, dass ein anderer Bischof/eine andere Bischöfin die Sitzung leitet. Ist kein Bischof/keine Bischöfin anwesend, wählt die Konferenz schriftlich, ohne Vorschlag oder Debatte, einen/eine ihrer aktiven Ältesten zum/zur Vorsitzenden für diese Tagung. Der/die so gewählte Vorsitzende soll alle Pflichten eines Bischofs/einer Bischöfin erfüllen, ausgenommen die Ordination.
7. Die Jährliche Konferenz führt an der ersten Tagung nach (oder, wenn sie es wünscht, an der letzten Tagung vor) der Generalkonferenz ihre Wahlen durch. Sie wählt einen Sekretär/eine Sekretärin und einen Statistiker/eine Statistikerin für das folgende Jahrviert. Tritt zwischen zwei Tagungen eine Vakanz ein, beauftragt der Bischof/die Bischöfin nach Beratung mit den Superintendenten/Superintendentinnen eine Person bis zur nächsten Tagung der Jährlichen Konferenz.
8. Die Jährliche Konferenz kann ein Kirchenglied, das in der örtlichen Gemeinde einen guten Ruf genießt und über juristische Qualifikation verfügt, als Rechtsberater/Rechtsberaterin bestimmen. Er/sie wird durch den Bischof/die Bischöfin nominiert und von der Jährlichen Konferenz gewählt. Der Rechtsberater/die Rechtsberaterin berät den Bischof/die Bischöfin und die Jährliche Konferenz in Rechtsfragen.
9. *Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin*
  1. Der gewählte Konferenzlaienführer/die gewählte Konferenzlaienführerin leitet die Konferenzlaienschaft. Er/sie fördert das Bewusstsein für den Dienst der Laien sowohl in der Gemeinde, als auch in Familie, Beruf, Gemeinwesen und Welt. Er/sie unterstützt die Beteiligung der Laien an Planungs- und Entscheidungsprozessen in der Jährlichen Konferenz, im Distrikt und in der örtlichen Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem

Bischof/der Bischöfin, den Superintendenten/den Superintendentinnen und den Pastoren/Pastorinnen.

2. Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin steht in Verbindung mit den organisierten Laiengruppen in der Konferenz wie dem Männerwerk, dem Frauenwerk, dem Jugendwerk. Er/sie ermutigt sie in ihrer Arbeit und unterstützt sie in der Koordination ihrer Tätigkeiten.

Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin ist darüber hinaus verantwortlich,

a) die besondere Rolle der Laien im Leben der Kirche weiter zu entwickeln;

b) die Beteiligung der Laien an den Sitzungen und in den Strukturen der Jährlichen Konferenz zu intensivieren;

c) Laien im gesamten Dienst der Kirche zu ermutigen.

3. Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin hat den Vorsitz in der Konferenz-Laienversammlung oder im entsprechenden Gremium. Er/sie ist Mitglied der Jährlichen Konferenz und ihres geschäftsführenden Ausschusses. Er/sie kann durch die Jährliche Konferenz von Amts wegen zum Mitglied weiterer Gremien der Konferenz bestimmt werden.

4. Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin berichtet an die Jährliche Konferenz.

5. Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin kann in der Kommission für ordinierte Dienste mitarbeiten und wirkt im Ordinationsgottesdienst an der Jährlichen Konferenz mit.

6. Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin trifft sich mit dem Kabinett, wenn Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die sich auf die Koordination, Durchführung oder Verwaltung des Konferenzprogramms beziehen, oder andere Angelegenheiten, wie es das Kabinett bestimmt.

7. Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin trifft sich regelmäßig mit dem Bischof/der Bischöfin, um die Situation der Jährlichen Konferenz und der Kirche, sowie die Anliegen des Dienstes vor Ort und weltweit zu besprechen.

8. Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin wird durch die Jährliche Konferenz für jeweils ein Jahrviert gewählt. Die Art und Weise der Nominierung und die Amtsdauer werden von der Jährlichen Konferenz bestimmt.

9. Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin ist Mitglied der Vereinigung der Konferenzlaienführer/Konferenzlaienführerinnen.

#### **Art. 604 Vollmachten und Pflichten**

1. Die Jährliche Konferenz ist berechtigt, sich für ihre Aufgaben Regeln und Ordnungen zu geben, solange sie *Verfassung, Lehre und Ordnung* nicht widersprechen.

2. Die Jährliche Konferenz kann als pastorale Mitglieder nur solche Personen aufnehmen, die alle Voraussetzungen der *Verfassung, Lehre und Ordnung* erfüllt haben, und nur auf die dort vorgeschriebene Weise.

3. Die Jährliche Konferenz hat die Vollmacht, die Lebens- und Amtsführung ihrer pastoralen Mitglieder zu überprüfen. Wenn erforderlich, ist nach der Disziplinarordnung zu verfahren. Die Überprüfung erfolgt durch die Kommission für ordinierte Dienste.

4. Jede Transferierung eines pastoralen Mitgliedes ist abhängig von der Charakterprüfung durch die Konferenz, der es angehört. Mit der offiziellen Mitteilung der Transferierung tritt es in die Mitgliedschaft sowie in alle Rechte und Pflichten der neuen Konferenz ein. Es darf im gleichen Jahr weder zweimal über dieselbe Verfassungsfrage abstimmen, noch in beiden Konferenzen bei der Ermittlung der Basis für die Wahl von Abgeordneten gezählt werden oder Abgeordnete an die General- oder Zentralkonferenzen wählen.

5. Die Jährliche Konferenz ist befugt, den Stand der Mitgliedschaft und der Finanzen der Bezirke zu prüfen und gegebenenfalls Rechenschaft zu verlangen und Beratung anzubieten.

6. *Geschlossene Sitzungen* – Im Geist der Offenheit und Verantwortlichkeit sind alle Sitzungen von Einrichtungen, Kommissionen und Ausschüssen der Jährlichen Konferenz öffentlich. Eine Sitzung kann für die Beratung besonderer Themen zeitweise geschlossen werden, wenn mindestens eine Dreiviertelmehrheit der abstimmenden Mitglieder in offener Abstimmung eine solche geschlossene Sitzung beschließt. Das Abstimmungsergebnis muss im Protokoll festgehalten werden. In öffentlichen Sitzungen verteilte Dokumente sind als öffentlich zu betrachten.

Geschlossene Sitzungen sollten so selten wie möglich durchgeführt werden. Themen zur Beratung in geschlossener Sitzung sind beschränkt auf Liegenschaftsangelegenheiten; Personalangelegenheiten; Anliegen im Blick auf die Akkreditierung oder Anerkennung von Institutionen; Einsatz von Sicherheitspersonal oder -einrichtungen; Verhandlungen, in denen vertrauliche Informationen Dritter zur Sprache kommen.

Ein Bericht über die Ergebnisse einer geschlossenen Sitzung soll unmittelbar nach Sitzungsschluss oder so bald wie möglich danach in öffentlicher Sitzung erfolgen.

### **Art. 605 Die Geschäfte der Jährlichen Konferenz**

1. Die Tagung soll mit einer gottesdienstlichen Feier eröffnet werden. In der konstituierenden Sitzung wird die Anwesenheit festgestellt.
2. Die Jährliche Konferenz beschließt eine Tagesordnung.
3. Die Jährliche Konferenz wählt die Mitglieder aller Kommissionen und Ausschüsse gemäß *Verfassung, Lehre und Ordnung*, beziehungsweise wie es die Jährliche Konferenz bestimmt hat. Der Grundsatz der Inklusivität ist zu beachten (Art. 138).
4. Die Jährliche Konferenz nimmt die Berichte der Superintendenten/der Superintendentinnen, der Beauftragten, der Kommissionen, Ausschüsse und sonstiger Einrichtungen zur Beratung und Beschlussfassung entgegen.
5. In der Tagesordnung der Jährlichen Konferenz soll Zeit für eine Ansprache oder Berichterstattung zur Verfügung stehen, für die der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin verantwortlich ist.
6. Die Jährliche Konferenz prüft die Lebens- und Amtsführung der pastoralen Mitglieder. Das Ergebnis wird von der Kommission für ordinierte Dienste in einem Gesamtbericht dem Bischof/der Bischöfin und der Konferenz in öffentlicher Sitzung berichtet. Fragen der Ordination, der Charakterprüfung und der Konferenzzugehörigkeit werden in der Versammlung der pastoralen Mitglieder behandelt. Die Beschlüsse in der Versammlung der pastoralen Mitglieder erfolgen für und im Namen der Jährlichen Konferenz. Die für eine Jährliche Konferenz geltenden Bestimmungen der *Verfassung, Lehre und Ordnung* gelten auch für die Versammlung der pastoralen Mitglieder. Alle pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz und die Laienmitglieder der Kommission für ordinierte Dienste können an der Versammlung der pastoralen Mitglieder teilnehmen und sprechen. Nur die ordinierten Mitglieder in voller Verbindung und die Laienmitglieder der Kommission für ordinierte Dienste dürfen abstimmen. Andere Personen können auf ausdrücklichen Beschluss der Versammlung der pastoralen Mitglieder zugelassen werden, aber sie haben kein Stimmrecht und dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Versammlung der pastoralen Mitglieder sprechen.
7. Nach erfolgter Prüfung der Amts- und Lebensführung der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz kann der Bischof/die Bischöfin der Konferenz die zur Aufnahme in volle Verbindung empfohlenen Personen vorstellen, und sie gemäß Art. 336 in die Konferenzmitgliedschaft aufnehmen.

### **Art. 606 Protokolle und Archive**

1. Die Jährliche Konferenz fertigt eine Verhandlungsniederschrift an. Wenn sie kein Archiv unterhält, bewahrt der Konferenzsekretär/die Konferenzsekretärin die Konferenzakten auf

- und händigt sie dem Nachfolger/der Nachfolgerin aus. Die Verhandlungsniederschriften eines Jahrvierths sind der Zentralkonferenz zur Aufbewahrung in einem Band vorzulegen.
2. Jede Jährliche Konferenz stellt dem „General Council on Finance and Administration“ zwei gedruckte Exemplare ihrer jährlichen „Berichte und Verhandlungen“ zu und dem „Connectional Table“ sowie „United Methodist Communications“ je ein gedrucktes Exemplar.
  3. Die „Berichte und Verhandlungen“ enthalten die folgenden Abschnitte:
    - a) Beauftragte der Jährlichen Konferenz,
    - b) Kommissionen, Ausschüsse, Anwesenheitslisten der Konferenzmitglieder,
    - c) Protokoll der Verhandlungen,
    - d) Bericht über Personalveränderungen an die Jährliche Konferenz,
    - e) Dienstzuweisungen,
    - f) von der Jährlichen Konferenz vorgeschriebene Berichte,
    - g) jährlicher Bericht der Superintendenten/Superintendentinnen,
    - h) Nachrufe,
    - i) Liste der verstorbenen pastoralen Mitglieder,
    - j) Geschichtliches,
    - k) Verschiedenes,
    - l) Liste der Pastoren/Pastorinnen (einschließlich der Liste der anerkannten Lokalpastoren/Lokalpastorinnen in der von der Konferenz bestimmten Form),
    - m) Statistik,
    - n) Stichwortverzeichnis.
  4. Der Sekretär/die Sekretärin der Jährlichen Konferenz oder eine andere beauftragte Person dokumentieren den Dienstverlauf der Ordinierten und zu pastoralen Diensten Beauftragten in der Jährlichen Konferenz vollständig. Diese Dokumentation enthält folgende Unterlagen: ein Lebenslauf, eine Liste der Dienstzuweisungen und der Konferenzbeschlüsse im Blick auf die Konferenzzugehörigkeit. Zusätzlich zum Dienstverlauf werden Schilderungen der Umstände im Zusammenhang mit Veränderungen in der Konferenzzugehörigkeit, dem Bischof/der Bischöfin oder dem Superintendenten/der Superintendentin übergebene Ordinationsurkunden sowie vertrauliche Gerichtsakten aufbewahrt.
  5. Der statistische Bericht des Bezirks an die Jährliche Konferenz ist auf den vorgeschriebenen Formularen und innerhalb der vorgegebenen Fristen einzureichen.
  6. Um ein weltweit einheitliches Berichtssystem zu gewährleisten sind alle Berichte von Sekretären/Sekretärinnen, Statistikern/Statistikerinnen und Schatzmeistern/Schatzmeisterinnen in der vom *General Council on Finance and Administration* vorgegebenen Form zu erstellen.
  7. Alle Personalakten sind im Namen der Jährlichen Konferenz aufzubewahren unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und gemäß den Bestimmungen der Generalkonferenz.
    - a) Die Jährliche Konferenz ist Eigentümerin ihrer Personalakten.
    - b) Personen, über welche Akten geführt werden, haben Recht auf Einsichtnahme in die darin enthaltenen Informationen, mit Ausnahme zurückgegebener Ordinationspapiere und Informationen, für die eine Verzichtserklärung auf Einsichtnahme unterschrieben wurde.
    - c) Die Einsichtnahme in nichtöffentlichen Unterlagen durch andere Personen außer dem Bischof/der Bischöfin, dem Superintendenten/der Superintendentin, dem Sekretär/der Sekretärin der Jährlichen Konferenz oder einer anderen beauftragten Person, der Kommission für ordinierte Dienste durch ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende, dem Anwalt der Kirche und dem Untersuchungsausschuss durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende, erfordert die schriftliche Zustimmung der Person, unter deren Namen die Unterlagen aufbewahrt werden.

### **Art. 607 „Connectional Ministries“**

Jede Jährliche Konferenz ist dafür verantwortlich, die Mission und den Dienst der EmK innerhalb ihres Gebiets so auszurichten und zu leiten, dass sie

1. eine klare Sicht für ihren Auftrag als Jährliche Konferenz innerhalb der Mission der Kirche gewinnt;
2. Beziehungen und Verbindungen zwischen Gemeinde vor Ort, Distrikt, Jährlicher Konferenz und Gesamtkirche schafft und pflegt;
3. die Arbeit der Distrikte und Gemeinden in den Bereichen Aufbauen, Helfen und Bezeugen ermutigt, koordiniert und unterstützt zur Veränderung der Welt;
4. die Ausrichtung aller Ressourcen der Jährlichen Konferenz auf ihre Mission sicherstellt;
5. Dienste an Menschen aus unterschiedlichen Kulturen, einschließlich ethnischer Gemeinden, entwickelt und stärkt;
6. Instrumente bereit stellt, die dafür sorgen, dass das Handeln der Kirche mit ihren erklärten Werten übereinstimmt.

### **Art. 608 Der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit**

Es wird empfohlen, dass die Jährliche Konferenz oder der bischöfliche Aufsichtsbereich einen Beauftragten/eine Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit hat.

## **EINRICHTUNGEN DER KONFERENZ**

### **Art. 609 Einrichtungen der Konferenz**

Die Jährliche Konferenz ordnet ihre Dienste und Abläufe so, dass sie ihre Aufgabe erfüllen kann (Art. 601). Sie sorgt für die konnexionale Verbindung der örtlichen Gemeinde, des Distrikts und der Konferenz mit den gesamtkirchlichen Einrichtungen.

1. Die Jährliche Konferenz bestellt an ihrer ersten Tagung nach (oder wenn sie es wünscht an der letzten vor) der Generalkonferenz für ein Jahrviert die Kommissionen und Ausschüsse, die von der Ordnung vorgeschrieben sind. Eine Jährliche Konferenz kann von dieser Ordnung abweichen, wenn dadurch ihrem Auftrag besser gedient ist, vorausgesetzt dass die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Gesamtkirche klar geregelt sind.
2. Die Jährliche Konferenz kann zusätzliche Kommissionen und Ausschüsse bilden und ihre Zusammensetzung sowie deren Rechte und Pflichten regeln.
3. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen, Ausschüsse und Einrichtungen der Jährlichen Konferenz ist nach Möglichkeit auf die Einbeziehung unterschiedlicher Personengruppen im Sinne des Grundsatzes der Inklusivität zu achten (Art. 138).
4. Mitglieder von gesamtkirchlichen Einrichtungen gehören von Amtes wegen der entsprechenden Einrichtung ihrer Jährlichen Konferenz an. Wenn dadurch eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Einrichtungen entsteht und dies durch eine Bestimmung der Jährlichen Konferenz oder der *Verfassung, Lehre und Ordnung* ausgeschlossen wird, wählt die Person die Einrichtung der Jährlichen Konferenz, in der sie mitarbeitet.

## **DIE KOMMISSION FÜR FINANZEN UND KIRCHENEIGENTUM**

### **Art. 610 Kommission für Finanzen und Kircheneigentum**

Zur Regelung aller finanziellen Angelegenheiten besteht in der Jährlichen Konferenz eine Kommission für Finanzen und Kircheneigentum oder andere Organe, die diese Aufgaben übernehmen.

### **Art. 611**

1. *Ziel:* Es ist das Ziel der Kommission, Regeln und Verfahren zu erstellen und weiterzuentwickeln und anhand dieser die Planung und geordnete Abwicklung aller finanziellen Aufgaben der Konferenz und die verantwortliche Bewirtschaftung des kirchlichen Eigentums zu gewährleisten.
2. *Zusammensetzung:* Die Jährliche Konferenz wählt die Mitglieder der Kommission auf Vorschlag des Vorschlagsausschusses in der Zahl und Zusammensetzung, wie sie es festlegt. Mitglieder von Amts wegen, mindestens mit beratender Stimme, sind der Schatzmeister/die Schatzmeisterin der Konferenz, die Superintendenten/Superintendentinnen, zur Jährlichen Konferenz gehörende Mitglieder in den entsprechenden Finanzgremien der Zentral- und Generalkonferenz.
3. *Vorsitz und Schriftführung:* Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen Schriftführer/eine Schriftführerin sowie deren Stellvertretung.
4. *Ausschüsse:* Die Kommission kann Ausschüsse und Fachgruppen einrichten, insbesondere einen Ausschuss für Bauangelegenheiten und Grundeigentum. Sie bestimmt deren Aufgaben, Rechte und Verantwortlichkeiten.
5. Die Kommission ist unmittelbar der Jährlichen Konferenz gegenüber verantwortlich und berichtet an sie.

### **Art. 612 Verantwortlichkeiten**

Die Kommission trägt die Verantwortung für alle Maßnahmen zur Aufbringung der Einnahmen und Kontrolle der Ausgaben der Jährlichen Konferenz, sowie der Verwaltung und Bewirtschaftung des Kircheneigentums. Näheres regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

### **Art. 613-618 (...)**

## **UNTERHALT DER PASTOREN/PASTORINNEN**

### **Art. 619**

Die Jährliche Konferenz ist für die Besoldung der pastoralen Mitglieder im aktiven Dienst und die Versorgung der pastoralen Mitglieder im Ruhestand verantwortlich (Art. 342). Sie regelt diese Angelegenheiten durch die Aufstellung entsprechender Ordnungen.

### **Art. 620-627 (...)**

## **ANDERE EINRICHTUNGEN DER KONFERENZ**

### **Art. 628 Kommission für Kirche und Gesellschaft**

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für Kirche und Gesellschaft oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrecht erhält. Sie trägt Sorge für die sozialen und missionarisch-diakonischen Aktivitäten im Bereich der Jährlichen Konferenz sowie für die gesellschaftliche Verantwortung der Kirche für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung

der Schöpfung. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

**Art. 629 Kommission für Jüngerschaft**

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für Jüngerschaft oder andere Organe, die diese Aufgabe wahrnehmen und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhalten. Sie übernimmt Aufgaben in den Bereichen Evangelisation, Gottesdienst, christliche Haushalterschaft, christliche Erziehung und geistliche Lebensgestaltung (Spiritualität). Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

**Art. 630 Kommission für Laientätigkeit**

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für Laientätigkeit oder andere Organe, die diese Aufgabe wahrnehmen und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhalten. Sie fördert das Bewusstsein für die besondere Rolle der Laien im Leben der Kirche und ermutigt und befähigt sie zum Dienst. Sie übernimmt Aufgaben in den Bereichen Erwachsenenbildung und Predigtstätigkeit der Laien. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

**Art. 631 Kommission für kirchliche Arbeit mit ethnischen Gruppen und Minderheiten**

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für kirchliche Arbeit mit ethnischen Gruppen und Minderheiten oder andere Organe, die diese Aufgabe wahrnehmen und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhalten. Sie weckt das Bewusstsein der Konferenz für die Herausforderung der Kirche im Umgang mit ethnischen Gruppen und Minderheiten, entwickelt Strategien für diese kirchliche Arbeit, stellt Beratung und Ressourcen zur Verfügung und bietet eine Plattform für den Austausch unter den beteiligten Personen. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

**Art. 632 Kommission für Mission und internationale Zusammenarbeit**

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für Mission und internationale (kirchliche) Zusammenarbeit oder andere Organe, die diese Aufgabe wahrnehmen und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhalten. Sie ist verantwortlich, dass im Raum der Kirche regelmäßig durch Information, Veranstaltungen und spezielle Aktionen das Verständnis für die weltweite Mission der Kirche geweckt und gefördert, sowie um Mitarbeit und Mittel geworben wird. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

**Art. 633 (...)**

**Art. 634 Kommission für ordinierte Dienste**

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für ordinierte Dienste. Sie berät die Jährliche Konferenz in allen Personalangelegenheiten wie Fragen der Gewinnung, Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in pastoralen und diakonischen Diensten und von Laienpredigern/Laienpredigerinnen. Sie gibt Empfehlungen bei Beauftragung, Ordination und Veränderung der Konferenzbeziehung. Sie wird alle vier Jahre von der Jährlichen Konferenz gewählt und berichtet direkt an sie.

1. Zusammensetzung:

- a. Die Kommission für ordinierte Dienste besteht aus mindestens sechs pastoralen Mitgliedern in voller Verbindung. Mindestens ein Fünftel und höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Laien. Die Laienmitglieder in der Kommission für ordinierte Dienste haben gemäß Artikel 33 Satz 4 der Verfassung volles Stimmrecht in der Kommission und Versammlung der Mitglieder in voller Verbindung. Mitglieder von Amts wegen sind die Superintendenten/Superintendentinnen und gegebenenfalls die Vorsitzenden des Bundes der Diakone/Diakoninnen und des Bundes der Ältesten. Höchstens zwei Mitglieder in außerordentlicher Verbindung mit der Jährlichen Konferenz oder Lokalpastorinnen/Lokalpastoren können als weitere Mitglieder der Kommission gewählt werden, haben aber in allen Anliegen betreffend Ordination, Charakter und Konferenzzugehörigkeit pastoraler Mitglieder kein Stimmrecht.
  - b. Die Mitglieder werden von dem Bischof/der Bischöfin nach Konsultation mit dem Kabinett und dem bisherigen Vorsitzenden/der bisherigen Vorsitzenden der Kommission über den Vorschlagsausschuss nominiert. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.
  - c. Die Kommission für ordinierte Dienste wählt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den Sekretär/die Sekretärin und deren Stellvertretung.
  - d. Die Kommission für ordinierte Dienste kann Unterausschüsse bilden, die ihr verantwortlich sind.
2. Die Kommission für ordinierte Dienste hat folgende Aufgaben:
- a. Nachwuchsförderung: Sie beschäftigt sich mit dem Anliegen der Berufung von Personen für ordinierte und beauftragte Dienste in der Kirche und ergreift geeignete Maßnahmen der Förderung.
  - b. Bewerbungen: Sie nimmt Bewerbungen für beauftragte bzw. ordinierte Dienste in der Kirche entgegen, prüft diese Personen, ihren Ausbildungsstand bzw. ihre Ordinationspapiere hinsichtlich ihrer Eignung für die verschiedenen Dienste in der Kirche und empfiehlt sie der Jährlichen Konferenz zum Studium, zur Aufnahme als Lokalpastor/Lokalpastorin, zur Aufnahme als Pastor/Pastorin auf Probe oder zur Aufnahme als Mitglied in voller Verbindung.
  - c. Begleitung/Mentoring: Sie begleitet Personen auf dem Weg der Ausbildung für den kirchlichen Dienst. Sie kann dafür Mentoren/Mentorinnen einsetzen und ausbilden, beurteilt die Studienfortschritte (unter anderem durch die Entgegennahme der Berichte der Theologischen Hochschule oder der Mentoren/Mentorinnen). Sie kann der Jährlichen Konferenz die Auflösung und Wiederaufnahme des Bewerbungsverhältnisses empfehlen.
  - d. Ausbildung/Kontakt mit Ausbildungsstätten: Sie legt die erforderlichen Studien und Voraussetzungen fest, aufgrund derer Bewerber/Bewerberinnen im Rahmen der Jährlichen Konferenz beauftragt bzw. ordiniert werden können und eine Dienstzuweisung durch den Bischof/die Bischöfin erhalten können. Sie benennt die erforderlichen Prüfer/Prüferinnen und Mentoren/Mentorinnen. Sie arbeitet in diesen Fragen eng mit Ausbildungsstätten der Evangelisch-methodistischen Kirche zusammen.
  - e. Beauftragte Dienste: Sie empfiehlt jährlich der Konferenz die Fortsetzung der Beauftragung für den Dienst der Lokalpastoren/Lokalpastorinnen und führt eine Liste der zur Verfügung stehenden Lokalpastoren/Lokalpastorinnen ohne Dienstzuweisung. Sie empfiehlt zur Aufnahme als Außerordentliches Mitglied und erstellt bei Beendigung des Dienstes einen Bericht über die Gründe des Ausscheidens.
  - f. Bund der Ordinierten: Sie empfiehlt Mitglieder auf Probe zur Ordination. Sie fördert in Zusammenarbeit mit dem Bischof/der Bischöfin und dem/der Vorsitzenden des Bundes der Ordinierten das Leben der Dienstgemeinschaft. Sie schlägt dem Bund eines seiner Mitglieder zur Wahl als Vorsitzender/Vorsitzende des Bundes vor.
  - g. Veränderung der Konferenzbeziehung: Sie behandelt alle Gesuche um Veränderung der Konferenzbeziehung wie Aufnahme auf Probe, Aufnahme in volle Verbindung, Urlaubsjahr, Beurlaubung, Ruhestand oder Beendigung der Mitgliedschaft in der

- Jährlichen Konferenz und leitet an die Zusammenkunft der Mitglieder in voller Verbindung eine Empfehlung weiter.
- h. Verfahrensfragen: Sie gewährt bei Anträgen über Veränderung der Konferenzzugehörigkeit der betroffenen Person ein Anhörungsrecht und garantiert das Recht auf Überprüfung des Verfahrens. Dazu setzt sie einen Ausschuss ein, der von der betroffenen Person angerufen werden kann.
  - i. Personalakten: Sie ist verantwortlich für das Führen und Aufbewahren der Personalakten für alle Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie erlässt eine Regelung über Aufbewahrungsort und Einsichtsrecht in Personalakten.
  - j. Weiterbildung: Sie fördert durch geeignete Maßnahmen die Weiterbildung und erlässt dazu notwendige Regelungen.
  - k. Evaluation: Sie erlässt in Zusammenarbeit mit dem Kabinett Grundlagen und Kriterien zur Evaluation des Dienstes von Personen mit einer Dienstzuweisung. Bei Beschwerden über die Amtsführung von pastoralen Mitgliedern leitet sie die notwendigen Schritte und Maßnahmen ein.
  - l. Laienprediger/Laienpredigerinnen: Sie legt die erforderlichen Studien fest und empfiehlt diese Personen nach Prüfung der notwendigen Voraussetzungen der jährlichen Sitzung der pastoralen Mitglieder in voller Verbindung zur Anerkennung als Laienprediger/Laienpredigerinnen.

#### **Art. 635-639 (...)**

##### **Art. 640 Kommission für Archive und Geschichte**

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für Archive und Geschichte oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrecht erhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

##### **Art. 641 Kommission für Christliche Einheit und interreligiöse Angelegenheiten**

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für Christliche Einheit und interreligiöse Angelegenheiten oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrecht erhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

#### **Art. 642-644 (...)**

##### **Art. 645 Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit**

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

##### **Art. 646 Frauenwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche**

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit Frauen nach der Ordnung des Frauenwerks der Evangelisch-methodistischen Kirche oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrecht erhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

#### **Art. 647 Männerwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche**

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit Männern nach der Ordnung des Männerwerks der Evangelisch-methodistischen Kirche oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrecht erhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

#### **Art. 648 Kinder- und Jugendwerk**

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach einer eigenen Ordnung. Näheres regelt die Jährliche Konferenz gesondert.

#### **Art. 649 Junge Erwachsene**

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit Jungen Erwachsenen nach einer eigenen Ordnung. Näheres regelt die Jährliche Konferenz gesondert.

#### **Art. 650 Arbeit mit Senioren**

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit älteren Menschen nach einer eigenen Ordnung. Näheres regelt die Jährliche Konferenz gesondert.

#### **Art. 651 - 655 (...)**

### **Abschnitt X. Der Distrikt**

#### **Art. 656 Distriktsversammlungen**

1. *Distriktsversammlung der pastoralen Mitglieder:* Unter dem Vorsitz des Superintendenten/der Superintendentin besteht auf dem Distrikt eine Distriktsversammlung. Sie tagt jährlich mindestens einmal. Zu ihr gehören alle pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz sowie weitere Personen mit einer Dienstzuweisung innerhalb des Distrikts. Sie dient der Behandlung theologischer und kirchlicher Fragen und der beruflichen Weiterbildung.
2. *Distriktsversammlung der Laien:* Unter Vorsitz des Distriktslaienführers/der Distriktslaienführerin besteht auf dem Distrikt eine Laiendistriktsversammlung. Sie tagt jährlich mindestens einmal. Zu ihr gehören alle Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, und/oder die Bezirkslaienführer/Bezirkslaienführerinnen der Bezirke des Distrikts. Sie dient der Behandlung kirchlicher Fragen, der Schulung, dem Erfahrungsaustausch und dem Aufbau von Beziehungen über Bezirksgrenzen hinweg.
3. Beide Versammlungen können zusammen tagen.

#### **Art. 657 Distriktskonferenz**

1. Eine Distriktskonferenz kann auf Beschluss der Jährlichen Konferenz, zu der sie gehört, eingerichtet werden und die Aufgaben übernehmen, die ihr von dieser übertragen werden. Ihre Zusammensetzung wird von der Jährlichen Konferenz festgelegt. Sie kommt auf Einladung des Superintendenten/der Superintendentin zusammen; die Einladung soll Zeit und Ort enthalten.
2. Die Distriktskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Verhandlungsniederschriften sind der Jährlichen Konferenz zur Annahme vorzulegen.
3. Sie kann einen Distriktsausschuss für ordinierte Dienste einrichten, der über die Kommission für ordinierte Dienste der Jährlichen Konferenz verantwortlich ist. Sie kann auf Empfehlung des Distriktsausschusses für ordinierte Dienste Bewerbungen für das Predigtamt annehmen.

4. Sie kann mit Erlaubnis der Jährlichen Konferenz für ihr Gebiet eine Rechtskörperschaft nach den Gesetzen des jeweiligen Landes bilden, um als Distrikt Grundeigentum und Vermögen zu halten und zu verwalten und weitere Rechte und Pflichten wahrzunehmen, wie es ihre Statuten vorsehen. In diesem Fall kann die Distriktskonferenz zugleich als Körperschaftsversammlung der Rechtskörperschaft fungieren.

**Art. 658 Der Distriktslaienführer/die Distriktslaienführerin**

1. Der Distriktslaienführer/die Distriktslaienführerin leitet die Laienschaft des Distrikts. Der Distriktslaienführer/die Distriktslaienführerin sorgt für die Schulung der verantwortlichen Laien für ihren Dienst in Gemeinde und Kirche. Er/sie fördert das Bewusstsein für den Dienst der Laien sowohl in der Gemeinde, als auch in Familie, Beruf, Gemeinwesen und Welt. Er/sie unterstützt die Beteiligung der Laien an Planungs- und Entscheidungsprozessen in der Jährlichen Konferenz, im Distrikt und in der örtlichen Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Superintendenten/der Superintendentin und den Pastoren/Pastorinnen.
2. Der Distriktslaienführer/die Distriktslaienführerin wird durch die Jährliche Konferenz für jeweils ein Jahrviert gewählt. Die Art und Weise der Nominierung und die maximale Amtsdauer werden von der Jährlichen Konferenz bestimmt.
3. Der Distriktslaienführer/die Distriktslaienführerin trifft sich regelmäßig mit dem Superintendenten/der Superintendentin, um die Situation des Distrikts, der Kirche und die Anliegen des Dienstes zu besprechen.
4. Der Distriktslaienführer/die Distriktslaienführerin ist Mitglied der Jährlichen Konferenz.
5. Der Distriktslaienführer/die Distriktslaienführerin ist Mitglied der Kommission für Laintätigkeit der Jährlichen Konferenz oder der entsprechenden Organe.

**Art. 659-665 (...)**

**Art. 666 Distriktsausschuss für das Superintendentenamt**

Es kann einen Distriktsausschuss für das Superintendentenamt geben zur Begleitung des Superintendenten/der Superintendentin in seiner/ihrer Aufgabe auf dem Distrikt. Zusammensetzung und Arbeitsweise regeln die Distriktsversammlungen bzw. die Distriktskonferenz.

**Art. 667-669 (...)**

## **Kapitel Fünf**

### **Besondere Regelungen für den Bereich der Zentralkonferenz in Deutschland**

#### **Abschnitt I Dienstverhältnisse von Pastoren/Pastorinnen**

##### **Art. 701 Grundsatz**

1. Durch die Aufnahme als Pastor/Pastorin in die Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz wird ein Dienstverhältnis mit der Evangelisch-methodistischen Kirche begründet.
2. Mit der Aufnahme in die Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz auf Probe wird entweder ein beamtengleiches Dienstverhältnis auf Probe oder ein Angestelltenverhältnis (vgl. Art. 702) begründet. Der Bischof/die Bischöfin stellt darüber eine Urkunde aus.
3. Durch die Aufnahme in volle Verbindung mit der Jährlichen Konferenz wird mit dem Tag der Ordination entweder ein beamtengleiches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet, das zugleich Anspruch auf lebenslange Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche gewährleistet, oder das Angestelltenverhältnis fortgesetzt. Über das beamtengleiche Dienstverhältnis auf Lebenszeit stellt der Bischof/die Bischöfin eine Urkunde aus.
4. Dienstherr ist die Evangelisch-methodistische Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Bischof/die Bischöfin. Dieser/diese ist dabei an die Beschlüsse der Jährlichen Konferenz gebunden, deren Mitglied der Älteste/die Älteste ist.

##### **Art. 702 Einschränkungen**

1. Personen, die am 1. Januar des Jahres, in dem ihre Aufnahme auf Probe in die Jährliche Konferenz erfolgt, das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in das beamtengleiche Dienstverhältnis auf Probe aufgenommen werden. (VI.282 VLO § 20 ist zu beachten)
2. Personen, die am 1.1. des Jahres, in dem ihre Aufnahme in volle Verbindung mit der Jährlichen Konferenz erfolgt, das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in das beamtengleiche Dienstverhältnis auf Lebenszeit aufgenommen werden. (VI.15 VLO § 20 ist zu beachten.)
3. Personen, auf die die Bedingungen nach Satz 1 und 2 nicht zutreffen, werden im Angestelltenverhältnis angestellt.
4. Personen, die den gesundheitlichen Anforderungen an ein beamtengleiches Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht oder nicht mehr genügen, oder durch Aufnahme in das beamtengleiche Dienstverhältnis erworbene Rentenansprüche verlieren oder eine angemessene Alterssicherung gefährden würden, werden im Angestelltenverhältnis angestellt.
5. Über die Art des Dienstverhältnisses entscheidet die Jährliche Konferenz auf Vorschlag der Kommission für ordinierte Dienste.

##### **Art. 703 Bestimmungen beim Ausscheiden aus dem Dienst**

1. Scheidet ein Pastor/eine Pastorin gemäß Art. 361 VLO aus dem ordinierten Dienst aus, endet die Gehaltszahlung mit dem Tag, in dem das Ausscheiden wirksam wird. Dasselbe gilt, wenn eine Mitgliedschaft auf Probe gemäß Art. 327. Abs. 5 VLO endet.
2. Gibt ein Pastor/eine Pastorin den zugewiesenen Dienst ohne Genehmigung der Jährlichen Konferenz auf oder bleibt dem Dienst schuldhaft ohne Genehmigung fern, verliert er/sie vom Tag der Aufgabe des Dienstes bzw. des Fernbleibens vom Dienst an das Anrecht auf Dienstbezüge.

#### **Art. 704** Bestimmungen zu Statusfragen

Über Angelegenheiten, die den Status eines Pastors/einer Pastorin betreffen, entscheidet nach Ausschöpfung anderer innerkirchlicher Verfahrens- bzw. Rechtsmöglichkeiten der Rechtsrat. Für das Verfahren gelten die Art. 767 bis Art. 769 VLO.

### **Abschnitt II Kirchenvorstand, Kirchenkanzlei und Gremien der Zentralkonferenz**

#### **Art. 721** *Kirchenvorstand und Kirchenkanzlei*

1. Die Zentralkonferenz beruft gemäß Artikel 542 Absatz 5 für ihr Gebiet einen Kirchenvorstand. Dieser führt die laufenden kirchlichen Geschäfte im Gebiet der Zentralkonferenz. Er vertritt die Kirche gerichtlich und außergerichtlich und ist für seine Geschäftsführung gegenüber der Zentralkonferenz verantwortlich.
2. Zum Kirchenvorstand gehören die Superintendenten/Superintendentinnen von Amts wegen und je Jährliche Konferenz ein weiteres pastorales Mitglied der Zentralkonferenz mit einer Dienstzuweisung an einen Bezirk, ferner die Laienführer/Laienführerinnen der Jährlichen Konferenzen von Amts wegen und weitere Laienabgeordnete der Zentralkonferenz entsprechend der Zahl der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz im Kirchenvorstand. Unter den Mitgliedern jeder Jährlichen Konferenz im Kirchenvorstand ist mindestens eine Frau. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu benennen.  
Der Ostdeutschen Jährlichen Konferenz stehen, solange sie nicht mehr als zwei Distrikte hat, ein weiteres pastorales und ein weiteres Laienmitglied der Zentralkonferenz zu. (Beschluss der Zentralkonferenz vom 9. Oktober 1992 Ziffer 4.5.13)
3. Der Bischof/die Bischöfin ist von Amts wegen der/die Vorsitzende ohne Stimmrecht. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen Mitgliedern zwei stellvertretende Vorsitzende und eine erste, zweite und dritte Person für die Schriftführung.
4. Die Amtsdauer des Kirchenvorstands umfasst jeweils die Zeit eines Jahrvierts von einer Ordentlichen Zentralkonferenz zur anderen.
5. Hat der Kirchenvorstand zwischen den Tagungen der Zentralkonferenz Entscheidungen zu treffen, die nach Verfassung, Lehre und Ordnung der Kirche der Zentralkonferenz zustehen, gelten diese nur bis zur Tagung der nächsten Zentralkonferenz. Betreffen die Entscheidungen des Kirchenvorstands Sachgebiete der Kommissionen, sind diese vorher zu hören.
6. Der Kirchenvorstand reicht der Zentralkonferenz einen Rechenschaftsbericht über alle durchgeführten Geschäfte und Beschlüsse zur Bestätigung ein.
7. Die Zentralkonferenz bildet für ihr Gebiet eine Kirchenkanzlei. Die Geschäftsordnung wird vom Kirchenvorstand erlassen.

#### **Art. 722** *Bildung der Ordentlichen Ausschüsse und Kommissionen*

1. Die Zentralkonferenz bildet für die Zeit ihrer Tagung die erforderlichen Ordentlichen und Außerordentlichen Ausschüsse nach ihrer Geschäftsordnung (VI.1 VLO). Für die Durchführung der laufenden Aufgaben zwischen den Tagungen der Zentralkonferenz bildet sie für jeden Ordentlichen Ausschuss Kommissionen oder ein entsprechendes anderes Organ (Art. 508. VLO). Deren Zusammensetzung bestimmt die Zentralkonferenz auf Vorschlag der Ordentlichen Ausschüsse.
2. Die Bezeichnung der Kommissionen und deren Aufgabenbereiche ergeben sich aus den Bestimmungen der Geschäftsordnung (VI.1 VLO). Das Verhältnis der Kommissionen zu den Ordentlichen Ausschüssen ist das der Exekutive zur Legislative. Die Kommissionen haben daher die Aufgabe, die ihr Sachgebiet betreffenden Beschlüsse der Zentralkonferenz durchzuführen. Die Zentralkonferenz kann den Kommissionen auch direkt Aufgaben

zuweisen. Unbeschadet ihrer Eigeninitiative in der Förderung ihrer Aufgaben legen die Kommissionen bei unaufschiebbaren Entscheidungen, die einen Beschluss der Zentralkonferenz erforderlich machen, die Angelegenheit dem Kirchenvorstand gemäß Art. 751 Ziffer 5 VLO zur Beschlussfassung vor. Sie berichten über ihre Tätigkeit während eines Jahrvierths an die nachfolgende Zentralkonferenz über den für sie zuständigen Ordentlichen Ausschuss.

3. Die Kommissionen treffen zwischen den Tagungen der Zentralkonferenz im Rahmen ihrer Aufgabengebiete Sachentscheidungen in eigener Zuständigkeit. Sie haben keine Vollmacht, rechtsverändernde Beschlüsse zu fassen, es sei denn, sie werden im Einzelfall von der Zentralkonferenz oder dem Kirchenvorstand dazu ermächtigt.
4. Die Kommissionen leiten die Protokolle ihrer Sitzungen innerhalb von drei Wochen dem Kirchenvorstand zu.
5. Die Zentralkonferenz schafft ferner Werke und Einrichtungen, deren Ordnungen der Zustimmung der Zentralkonferenz unterliegen. Diese werden in den Anhang der Kirchenordnung aufgenommen.
6. Die Vorsitzenden von Kommissionen sowie die Beauftragten von Werken und Einrichtungen sollen, sofern sie nicht Abgeordnete der Zentralkonferenz sind, durch den Kirchenvorstand als beratende Mitglieder zu den Tagungen der Zentralkonferenz eingeladen werden.

#### **Art. 723** *Kommissionen*

1. Die Zentralkonferenz beruft für ihr Gebiet Kommissionen für die einzelnen Arbeitsbereiche der Zentralkonferenz, die gegenüber den Ordentlichen Ausschüssen der Zentralkonferenz berichtspflichtig sind. Sie berichten regelmäßig an den Kirchenvorstand.
2. Die Zentralkonferenz beruft zum einen Kommissionen, die direkt dem Kirchenvorstand zuarbeiten und durch ihn im Wesentlichen die Arbeitsaufträge erhalten.  
Sie beruft die Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen, die Kommission für ökumenische Beziehungen, die Kommission für Theologie und Predigtamt, die Kommission für das Bischofsamt und die Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht.
3. Die Zentralkonferenz beruft weitere Kommissionen, die zum Teil die Arbeit von Werken bzw. von Beauftragten verantworten und diese beaufsichtigen.  
Sie beruft die Kommissionen für christliche Erziehung, die Kommission für Evangelisation, die Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit, die Kommission für kirchliche Erwachsenenbildung, die Kommission für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung und die Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

#### **Art. 724** *Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen (KKR)*

<sup>1</sup>Die Kommission besteht aus je einem pastoralen und je einem Laienmitglied jeder Jährlichen Konferenz und dem Leiter/der Leiterin der Kirchenkanzlei.

Folgende Aufgaben erfüllt die Kommission:

- von der Kirche beschlossene Verfassungsänderungen in die VLO und einzuarbeiten;
- für einen einheitlichen Sprachgebrauch in der VLO und im DHB-ZK zu sorgen;
- eine sinnvolle Einordnung neuer Bestimmungen in die VLO und in das DHB-ZK sicherzustellen;
- Widersprüche und Überschneidungen in beschlossenem oder geplantem Kirchenrecht zu entdecken und ihre Auflösung vorzuschlagen;
- Zuweisungen der Zentralkonferenz und des Kirchenvorstands sowie Anträge von kirchlichen Einrichtungen auf Zentralkonferenz-Ebene und von Jährlichen Konferenzen bearbeiten.

<sup>2</sup>Die Kommission wird selbst initiativ, wenn sie Änderungen oder Ergänzungen der VLO und des DHB-ZK für erforderlich hält. Sie erarbeitet diese gegebenenfalls in Verbindung mit den betreffenden kirchlichen Einrichtungen oder Dienststellen.

### **Art. 725** *Kommission für Ökumenische Beziehungen (KÖB)*

<sup>1</sup>Die Kommission besteht aus je einem pastoralen und je einem Laienmitglied jeder Jährlichen Konferenz, dem/der Beauftragten für ökumenische Beziehungen der Zentralkonferenz, einem Mitglied der Delegation der Zentralkonferenz zum Rat Methodistischer Kirchen in Europa, sofern nicht ein Mitglied der Kommission bereits der Delegation angehört, dem Freikirchlichen Referenten/der Freikirchlichen Referentin der Ökumenischen Centrale der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, sofern er/sie der Evangelisch-methodistischen Kirche angehört. Die Kommission ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu berufen.

<sup>2</sup>Die Kommission verfolgt die Umsetzung ökumenischer Programme, koordiniert die Aufgaben, die sich aus den verschiedenen zwischenkirchlichen Beziehungen ergeben und bereitet die notwendigen Entscheidungen für den Kirchenvorstand vor; dazu gehören z.B. Fragen der Erweiterung der Mitgliedschaft der ökumenischen Gremien (ACK und VEF) sowie Vorschläge für die Entsendung von Delegierten an ökumenische Tagungen und Konferenzen mit gesamtkirchlicher Vertretung. Gleichzeitig berät sie über die Interessen, die zwischenkirchlich von Delegierten der Evangelisch-methodistischen Kirche vertreten werden sollen und erarbeitet im Auftrag des Kirchenvorstands Stellungnahmen zu ökumenischen Fragen. Sie arbeitet mit den Ausschüssen für Ökumenische Beziehungen der Jährlichen Konferenzen zusammen, beobachtet die Entwicklung in den verschiedenen ökumenischen Gremien, vermittelt Informationen und unterbreitet Vorschläge für ökumenische Aktivitäten und berichtet dem Kirchenvorstand.

<sup>3</sup>Die Zentralkonferenz wählt einen Beauftragten/eine Beauftragte für Ökumenische Beziehungen. Näheres regelt das Diensthandbuch der Zentralkonferenz.

### **Art. 726** *Kommission für Theologie und Predigtamt (KThP)*

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus je drei pastoralen und je einem Laienmitglied jeder Jährlichen Konferenz. Von diesen jeweils vier Personen sollten mindestens zwei den Kommissionen für ordinierte Dienste der jeweiligen Jährlichen Konferenz angehören, darunter der/die Vorsitzende der Kommission für ordinierten Dienst der Jährlichen Konferenz. Je ein Vertreter/eine Vertreterin des Kabinetts der Zentralkonferenz und der Theologischen Hochschule Reutlingen sowie der/die Beauftragte für Agende gehören der Kommission an.

<sup>2</sup> Die Kommission kann Fachgruppen einrichten. Als Fachgruppen bestehen die Fachgruppe für Begleitzeit, die Fachgruppe für Gottesdienst und Agende und die Fachgruppe für Kirchlichen Unterricht. Der Beauftragte/die Beauftragte für Kirchenmusik der Zentralkonferenz ist Mitglied der Fachgruppe Gottesdienst und Agende.

<sup>3</sup> Zur Fachgruppe für Kirchlichen Unterricht gehören die entsprechenden Beauftragten der Jährlichen Konferenzen. Näheres regelt die Ordnung für den Kirchlichen Unterricht.

<sup>4</sup> Als weitere Fachgruppe der Kommission besteht ein Kuratorium für die Weiterbildung der Hauptamtlichen. Näheres regelt das Diensthandbuch.

<sup>5</sup> Die Kommission berät die Zentralkonferenz und den Kirchenvorstand in allen theologischen Fragen, insbesondere der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung des geistlichen Dienstes, bearbeitet die von der Zentralkonferenz und dem Kirchenvorstand zugewiesenen Fragen und gibt eigene Anstöße und Anträge zur Bearbeitung und Beschlussfassung an die Zentralkonferenz und den Kirchenvorstand weiter.

<sup>6</sup> Folgende Aufgaben und Ziele erfüllt die Kommission:

- wachsame Beobachten von Entwicklungen in den Konferenzen, Bezirken und Gemeinden der Kirche in Deutschland unter theologischen Gesichtspunkten und Bearbeitung der sich daraus ergebenden Fragestellungen;
- Begleiten im Verfahren der Entstehung, Adaption und Anwendung der Ordnung der Kirche im Blick auf Fragen der Theologie, der Ausbildung und der pastoralen Dienste;
- Entwickeln und Überprüfen der Ausbildungsgänge und Studienkurse für den Dienst der Ordinierten und zur Erlangung des Erlaubnisscheins als Lokalpastor/Lokalpastorin;
- Entwickeln von Angeboten der kontinuierlichen Weiterbildung für Hauptamtliche im

geistlichen Dienst,

- Ausgestalten der Zusammenarbeit mit der Theologischen Hochschule Reutlingen;
- Koordinieren der Ausbildungswege von Laienpredigern/Laienpredigerinnen zwischen den Jährlichen Konferenzen;
- inhaltliche Verantwortung für Agende und Gesangbuch der Kirche;
- verantwortliches Begleiten des Lehrplans, der Unterrichtsmaterialien und der Entwicklungen des Kirchlichen Unterrichts;
- Nomination eines Beauftragten der Zentralkonferenz für den Kirchlichen Unterricht zur Wahl durch die Zentralkonferenz;
- Beraten im Blick auf Veröffentlichungen mit theologischem Inhalt durch die Kirche.

#### **Art. 727** *Kommission für das Bischofsamt (KBA)*

<sup>1</sup>Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern der Zentralkonferenz. Die Jährlichen Konferenzen nominieren auf Vorschlag der Kommission für ordinierte Dienste je einen Pastorenabgeordneten/eine Pastorenabgeordnete und je einen Laienabgeordneten/eine Laienabgeordnete der Zentralkonferenz und ein von dem Bischof/der Bischöfin bestimmtes Mitglied. Für den Vorschlag der Laienmitglieder sind die Konferenzlaienführer zu konsultieren. Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden nicht berufen.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Kommission ergeben sich aus Art. 547 Abs. 2. Die Kommission kann vom Kirchenvorstand beauftragt werden, eine Bischofswahl vorzubereiten.

<sup>3</sup> Die Kommission tagt auf Wunsch des Bischofs/der Bischöfin oder mindestens zweier ihrer Mitglieder.

<sup>4</sup> In der Regel nimmt der Bischof/die Bischöfin an den Beratungen teil. Die Kommission kann auch in Abwesenheit des Bischofs/der Bischöfin beraten. In diesem Fall ist der Bischof/die Bischöfin umgehend über das Gesprächsergebnis zu informieren.

#### **Art. 728** *Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht (KFA)*

<sup>1</sup>Die Kommission besteht aus je zwei pastoralen und je zwei Laienmitgliedern, darunter dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin der Jährlichen Konferenzen und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin der Zentralkonferenz. Die Kommission kann Fachgruppen einrichten. Bestehende Fachgruppen sind: Rechnungsprüfung, Statistik, Stellenbewertung und Vermögensverwaltung.

<sup>2</sup> Die Kommission ist unter Wahrung der Finanzhoheit der Jährlichen Konferenzen zuständig für alle über den Aufgabenbereich einer Jährlichen Konferenz hinausgehenden finanziellen Fragen, einschließlich der Gehalts- und Versorgungsfragen und finanziellen Regelungen im Personalkostenbereich für die Pastoren/Pastorinnen sowie des Haushalts der Kirche nach der Kirchlichen Haushaltsordnung. Sie ist der Zentralkonferenz, zwischen deren Tagungen dem Kirchenvorstand, verantwortlich.

#### **Art. 729** *Kommission für Christliche Erziehung (KCE)*

<sup>1</sup>Die Kommission besteht aus je einer Vertretung des Kinderwerks und je einer Vertretung des Jugendwerks jeder Jährlichen Konferenz.

<sup>2</sup>Die Kommission berät Fragen der christlichen Erziehung, sorgt für Sachinformation, nimmt Berichte aus den einzelnen Arbeitsbereichen entgegen und vertritt deren gemeinsame Anliegen. Es besteht die Fachgruppe „Keine sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“.

#### **Art. 730** *Kommission für Evangelisation (KEv)*

<sup>1</sup>Die Kommission besteht aus je einem pastoralen und je einem Laienmitglied jeder Jährlichen Konferenz, dem Sekretär/der Sekretärin für Evangelisation jeder Jährlichen Konferenz, dem Sekretär/der Sekretärin für missionarischen Gemeindeaufbau der Zentralkonferenz, dem Sekretär/der Sekretärin für Evangelisation der Zentralkonferenz, dem Leiter/der Leiterin der

Zeltmission der Zentralkonferenz. Die Beteiligung von anderen Zentralkonferenzen wird durch Sondervereinbarung geregelt.

Einer der Sekretäre/eine der Sekretärinnen der Zentralkonferenz führt die Geschäfte der Kommission für Evangelisation.

<sup>2</sup>Folgende Aufgaben erfüllt die Kommission:

- Verantworten der missionarisch-evangelistische Arbeit der Kirche;
- Planen und Begleiten der auf Zentralkonferenzebene durchzuführenden Aktionen;
- Zurüsten von Pastoren/Pastorinnen und Laien zum missionarischen Dienst;
- Erstellen und Verbreiten missionarischen Schrifttum;
- Nomination der Sekretäre/Sekretärinnen für missionarischen Gemeindeaufbau, Evangelisation und Gemeindegründung und des Leiter/der Leiterin der Zeltmission zur Wahl durch die Zentralkonferenz;
- Aufsicht über diese Aufgabenbereiche;
- Vertretung der Anliegen des missionarischen Gemeindeaufbaus, der Evangelisation, der Gemeindegründung und der Zeltmission in ökumenischen und zwischenkirchlichen Gremien;
- Erstellen des Haushaltsplans gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung und Verantwortung für die eingebrachten Mittel.

<sup>3</sup>Die Kommission verantwortet die Arbeitszweige Evangelisation, missionarischer Gemeindeaufbau, Gemeindegründung, die mit dem General Board of Discipleship und den entsprechenden Ausschüssen der Jährlichen Konferenzen zusammenarbeiten.

<sup>4</sup>Missionarischer Gemeindeaufbau bemüht sich um die Schaffung einer mitarbeitenden und sendungsbewussten Gemeinde, in der sich alle Glieder zu Zeugnis und Dienst verpflichtet wissen. Dies erfordert Arbeitsformen in der Gemeinde, die nicht nur auf Sammlung, sondern auch auf Sendung bezogen sind, den Aufbau missionarischer Dienstgruppen, alle Formen der Zurüstung zum missionarischen Dienst und gegebenenfalls die Entwicklung missionarischer Dienstformen.

<sup>5</sup>Gemeindegründung ist die Ausdehnung der Arbeit der Kirche auf Gebiete, in denen sie bisher nicht missionarisch tätig ist. Sie umfasst folgende Aktivitäten:

- die Gründung von Gemeinden in Orten, in denen es bisher keine Gemeinden der Evangelisch-methodistischen Kirche gibt
- das Bestreben, durch die Gründung neuer Gemeinden auch Menschen zu erreichen, die durch die Arbeitsweise und Ausrichtung bestehender Gemeinden nur schwer anzusprechen sind.

Um diese Ziele zu erreichen, planen Bezirke und Jährliche Konferenzen langfristig angelegte missionarische Projekte, durch die sie dem Glauben und der Kirche fernstehende Menschen mit dem Evangelium erreichen wollen.

<sup>6</sup>Die Zeltmission mit ihren Arbeitsbereichen sieht ihre Aufgabe darin, Gemeindegründung, missionarischen Gemeindeaufbau und Evangelisation zu unterstützen und das Evangelium von der Liebe Gottes vor allem christusfernen Menschen zu bringen. Sie will als Einrichtung der Kirche die Gemeinden und die Gemeindegründung im europäischen Bereich in ihren evangelistischen Aktionen unterstützen.

<sup>7</sup>Missionarische Arbeit mit Kindern ist ein wesentlicher Bestandteil der Zeltmission.

### **Art. 731 Aufgaben der Sekretäre/Sekretärinnen der Kommission für Evangelisation**

<sup>1</sup>Der Sekretär/die Sekretärin der Zentralkonferenz für missionarischen Gemeindeaufbau hat die Aufgabe, auf allen Ebenen der Kirche das Anliegen des missionarischen Gemeindeaufbaus zu fördern. Er/sie ist für die Aufstellung und Durchführung von Arbeitsprogrammen in Zusammenarbeit mit den anderen Sekretären/Sekretärinnen auf der Ebene der Zentralkonferenz verantwortlich.

<sup>2</sup>Die Sekretäre/Sekretärinnen für Evangelisation und Gemeindegründung der Zentralkonferenz und der Leiter/die Leiterin der Zeltmission fördern die Arbeit der Evangelisation und Gemeindegründung auf der Ebene der Zentralkonferenz. In Zusammenarbeit mit dem

Sekretär/der Sekretärin für missionarischen Gemeindeaufbau der Zentralkonferenz und den Sekretären/Sekretärinnen für Evangelisation der Jährlichen Konferenzen sind sie für die Durchführung spezieller Programme dieser Arbeitsbereiche verantwortlich.

<sup>3</sup>Der Sekretär/die Sekretärin für missionarischen Gemeindeaufbau und der Sekretär/die Sekretärin für Evangelisation der Zentralkonferenz vertreten sich gegenseitig.

**Art. 732** *Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit (KMiz)*

<sup>1</sup>Die Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit besteht aus je zwei pastoralen und je zwei Laienmitgliedern jeder Jährlichen Konferenz, darunter dem Sekretär/der Sekretärin für Weltmission der Jährlichen Konferenz, einer Vertreterin des Frauenwerks der Zentralkonferenz und dem Missionssekretär/der Missionssekretärin der Zentralkonferenz. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der EmK-Weltmission gehört der Kommission mit beratender Stimme an. Die Kommission kann einen Geschäftsführenden Ausschuss bilden, der die laufenden Geschäfte tätigt. Das Nähere regelt die Kommission selbst.

<sup>2</sup>Die Kommission ist tätig in Zusammenarbeit mit dem General Board of Global Ministries, den entsprechenden Kommissionen in den anderen Zentralkonferenzgebieten der Kirche und dem Rat Methodistischer Kirchen in Europa.

<sup>3</sup>Folgende Aufgaben erfüllt die Kommission:

-Gemäß der Sendung Jesu Christi und in Zusammenarbeit mit den Ständigen Ausschüssen für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit in den Jährlichen Konferenzen nimmt sie das Anliegen der Mission auf und sucht es mit allen verfügbaren Kräften und Mitteln zu fördern.

-Sie betreut, entwickelt und fördert die Beziehungen und den Austausch der Evangelisch-methodistischen Kirche mit anderen Konferenzen, Kirchen und ökumenischen Körperschaften.

-Sie formuliert Ziele und Konzeptionen für die Mitarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Mission und der internationalen kirchlichen Zusammenarbeit.

- In Übereinstimmung mit den Sozialen Grundsätzen der Evangelisch-methodistischen Kirche tritt sie ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und unterstützt entsprechende Bemühungen auf allen Ebenen kirchlicher Arbeit.

-Durch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit fördert sie einen Prozess wechselseitigen Lernens und internationalen Teilens von Mitteln und Fachkräften. Auf allen Ebenen ihrer Beziehungen ist sie um gleichberechtigte, partnerschaftliche Zusammenarbeit bemüht.

-Sie fordert alle Kirchenglieder und Gemeinden auf, der Mission Jesu Christi zu entsprechen und befähigt sie dazu.

-Sie ermöglicht Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, ihr Leben oder einen Zeitabschnitt ihres Lebens in der Mission einzusetzen und dabei Rassismus sowie die Grenzen von Geschlecht, Kultur, nationaler und politischer Herkunft zu überwinden.

-Sie bemüht sich in Abstimmung mit den Partnerkirchen um geeignete Fachkräfte für die Missionsarbeit, berät diese über erforderliche Ausbildungsmaßnahmen, nimmt ihre Bewerbungen entgegen, stellt sie den Partnerkirchen zur Verfügung und sorgt für ihren Unterhalt. Sie kann auch Praktikanten und Praktikantinnen entsenden.

-Sie ermöglicht in Abstimmung mit den Jährlichen Konferenzen und der Kommission für Evangelisation die Einladung von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von außerhalb Deutschlands, schafft die Voraussetzungen und regelt die Rahmenbedingungen für ihren Einsatz.

-Sie ruft zur Sammlung von Gaben und Kollekten für die Mission auf, nimmt sie entgegen und führt sie ihrer Bestimmung zu.

-Sie stellt ihren Haushaltsplan auf und beschließt über die Verwendung der Einnahmen.

-In Verbindung mit den Konferenzsekretären/Konferenzsekretärinnen für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit bearbeitet sie die Besuchs- und Reisepläne der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Deutschland.

- Die Kommission ist für ihre Tätigkeit der Zentralkonferenz verantwortlich.
- Die finanziellen Mittel für die Aufgaben der Mission werden entsprechend den Bestimmungen der Zentralkonferenz aufgebracht.

**Art. 733 Missionssekretär/Missionssekretärin**

<sup>1</sup>Die Zentralkonferenz wählt auf Vorschlag der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit einen Missionssekretär/eine Missionssekretärin für ein Jahrviert. Dieser/diese führt die Geschäfte der Kommission und hält die Verbindung mit den Partnerkirchen, den im Missionsdienst stehenden Personen, mit dem General Board of Global Ministries und den entsprechenden Kommissionen der Jährlichen Konferenzen und der anderen Zentralkonferenzen. Er/sie berichtet an die Zentralkonferenz, die Kommissionen und die Jährlichen Konferenzen.

<sup>2</sup>Ist der Missionssekretär/die Missionssekretärin kein pastorales Mitglied einer Jährlichen Konferenz so ist seine/ihre Mitgliedschaft durch Artikel 32 Verfassung gegeben.

**Art. 734 Kommission für Erwachsenenbildung (KEB)**

<sup>1</sup>Die Kommission besteht aus je einem pastoralen und je zwei Laienmitgliedern jeder Jährlichen Konferenz (darunter dem Sekretär/der Sekretärin der Jährlichen Konferenz für Erwachsenenbildung und dem Konferenzlaienführer/der Konferenzlaienführerin oder ein von ihm/ihr beauftragtes Laienmitglied), der Leiterin des Frauenwerks der Zentralkonferenz und dem Leiter des Männerwerks der Zentralkonferenz, dem/der Beauftragten für Seniorenarbeit der Zentralkonferenz, dem Sekretär/der Sekretärin des Studierendenwerks der Zentralkonferenz, je einem Vertreter/einer Vertreterin der Fachgruppen der Kommission für Erwachsenenbildung, sofern nicht bereits von der Jährlichen Konferenz gewählt und dem Leiter/der Leiterin des Bildungswerks der Zentralkonferenz. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Bildungswerks der Zentralkonferenz ist Mitglied mit beratender Stimme.

<sup>2</sup>Folgende Aufgaben erfüllt die Kommission:

- Einsetzung, Begleitung und Kontrolle der Fachgruppen;
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung;
- Herausgabe von Arbeitshilfen und Veröffentlichungen;
- Planung von Mitarbeiterschulungen, Modellseminaren, zentralen Veranstaltungen und Studienreisen;
- Nomination des Leiters/der Leiterin des Bildungswerks der Zentralkonferenz;
- Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Bildungswerks der Zentralkonferenz;
- Beratung und Entgegennahme von Haushalt und Jahresrechnung des Bildungswerks der Zentralkonferenz;
- Koordination und Vernetzung der Erwachsenenbildung.

<sup>3</sup>Die Arbeit der Erwachsenenbildung der Zentralkonferenz wird durch die Ordnung des Bildungswerks geregelt.

**Art. 735 Kommission für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung (KdGV)**

<sup>1</sup>Die Kommission für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung besteht aus je zwei pastoralen und je zwei Laienmitgliedern jeder Jährlichen Konferenz, einem Vertreter/einer Vertreterin des Verbands der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke, dem/der Beauftragten für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung der Zentralkonferenz, dem/der Beauftragten für Suchtkrankenhilfe und Prävention der Zentralkonferenz, dem Vertreter/der Vertreterin der Evangelisch-methodistischen Kirche in der AG 11 der Vereinigung evangelischer Freikirchen, dem Vertreter/der Vertreterin der Evangelisch-methodistischen Kirche im Ausschuss für Kirche und Gesellschaft der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland, einem Mitglied der Delegation der Zentralkonferenz zum Rat Methodistischer Kirchen in Europa, dem Vertreter/der Vertreterin der Zentralkonferenz bei der Diakonischen

Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Kirchen in Deutschland, einem Vertreter/einer Vertreterin des Bildungswerks der Zentralkonferenz und dem Vertreter/der Vertreterin der Zentralkonferenz im General Board of Church and Society.

Die Kommission kann Fachgruppen einrichten. Folgende Fachgruppen bestehen: Forum Sozialdiakonische Ethik; Gemeindediakonie und Gemeinwesenarbeit; Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung; Institutionelle Diakonie und Suchtkrankenhilfe und Prävention.

<sup>2</sup>Folgende Aufgaben erfüllt die Kommission:

- die Meinungsbildung in der Kirche zu diakonischen und gesellschaftspolitischen Herausforderungen ermöglichen und fördern;
- Gemeindeglieder zu sozialem Handeln motivieren (und ggf. anleiten);
- der Evangelisch-methodistischen Kirche Impulse vermitteln, um den Auftrag zur Mitgestaltung der Gesellschaft nachkommen zu können;
- die Übersetzung der Sozialen Grundsätze und des Sozialen Bekenntnisses sowie deren Umsetzung und Aktualisierung initiieren und verfolgen;
- den ökumenischen konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung auf verschiedenen Ebenen im nationalen wie im internationalen Bereich sowohl innerkirchlich als auch gemeinsam mit den ökumenischen Partnern weiterentwickeln, umsetzen und ihm gesellschaftliche Geltung verschaffen.

#### **Art. 736** *Verband Evangelisch-methodistischer Diakoniewerke*

<sup>1</sup>Die Diakoniewerke und diakonischen Einrichtungen innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche (nachfolgend Diakoniewerke genannt) haben in der Regel eine eigene Rechtsform. In praktischer Betätigung der Nächstenliebe verfolgen sie gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

<sup>2</sup>Die Diakoniewerke arbeiten im Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke (nachfolgend EmD genannt) zusammen. Näheres regelt die Ordnung für den Verband Evangelisch-methodistischer Diakoniewerke (VI.300 VLO).

<sup>3</sup>Die Zusammenarbeit zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche (nachfolgend EmK genannt) und dem EmD ist in einer Vereinbarung geregelt (DHB-ZK).

<sup>4</sup>In Erfüllung des kirchlichen Auftrags verständigen sich EmK und EmD einvernehmlich auf Rahmenregelungen und vereinbaren einen gegenseitigen Austausch und Informationen, u.a. auf folgenden Gebieten:

- Mindesterfordernisse für Rechtsform und Satzung der Diakoniewerke
- Arbeitsrechtssetzungen
- Mitarbeitervertretungsrecht
- Datenschutz
- Bischöfliche Dienstzuweisungen für kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im hauptamtlichen Dienst der Diakoniewerke.

#### **Art. 737** *Diakonissen und Diakonissenmutterhäuser*

<sup>1</sup>Im Bereich der ZENTRALKONFERENZ Deutschland gibt es Diakonissenmutterhäuser. Das gemeinsame Leben in den Diakonissenmutterhäusern wird durch eigene Ordnungen geregelt. Im Bereich der ZENTRALKONFERENZ Deutschland gibt es die Diakonissenmutterhäuser Bethanien Frankfurt/Main, Bethanien Hamburg, Diakonissen-Schwesterschaft Bethesda Wuppertal und Martha-Maria Nürnberg.

<sup>2</sup>Die Diakonisse ist eine von Gott berufene Dienerin Jesu Christi. Sie versteht ihren Dienst als eine ihr von Gott zugeordnete und von der Kirche übertragene Lebensaufgabe.

#### **Art. 738** *Dienstzuweisung an eine Gemeindegewester*

Bei Berufung einer Diakonisse oder Verbandsschwester bzw. Diakonischen Schwester zum Dienst als Gemeindegewester auf einen Bezirk treffen die EmK und das EmD einvernehmliche

Regelungen.

**Art. 739** *Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (KMÖ)*

<sup>1</sup>Im Bereich der Zentralkonferenz besteht eine Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie besteht aus je zwei pastoralen und je zwei Laienmitgliedern von jeder Jährlichen Konferenz und dem Leiter/der Leiterin des Medienwerks. Der Leiter/die Leiterin von radio M ist Mitglied mit beratender Stimme.

Die Kommission kann Fachgruppen einrichten. Es bestehen folgende Fachgruppen: Hörfunk und Fernsehen; Internet; Publikationen und Zeitschriften.

Die Kommission tagt mindestens einmal im Jahr. Zwischen den Sitzungen werden unaufschiebbare Entscheidungen in Vertretung der Kommission von einem Konsultativausschuss getroffen. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden der Kommission, dem Leiter/der Leiterin des Medienwerks und zwei weiteren durch die KMÖ zu benennenden Personen.

<sup>2</sup>Folgende Aufgaben erfüllt die Kommission:

- sie begleitet und beaufsichtigt die Arbeit des Medienwerks und kann in diesem Rahmen Schwerpunkte der kirchlichen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit bestimmen sowie neue Arbeitsbereiche und Projekte initiieren.
- sie stellt den von der Leitung des Medienwerks erstellten Entwurf des Haushalts fest und leitet ihn dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung zu.

### **Abschnitt III Rechtsrat**

**Art. 761** *Einsetzung eines Rechtsrats*

<sup>1</sup>Die Zentralkonferenz macht von dem Recht der Anpassung gemäß Artikel 31 Abs. 6 Verfassung Gebrauch und setzt einen Rechtsrat ein.

<sup>2</sup>Der Rechtsrat der Zentralkonferenz besteht aus drei pastoralen und drei Laienmitgliedern. Er wird durch die Zentralkonferenz in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit auf Vorschlag des Kirchenvorstands gewählt. Der Vorschlag enthält die doppelte Zahl von Namen der zu Wählenden. Jede Jährliche Konferenz ist mit einem pastoralen und einem Laienmitglied vertreten. Aus der Mitte der Zentralkonferenz können weitere Vorschläge gemacht werden. Vor der Wahl müssen die Mitglieder der Zentralkonferenz Gelegenheit gehabt haben, einen (tabellarischen) Lebenslauf der Vorgeschlagenen von etwa fünfzig Wörtern zur Kenntnis zu nehmen.

<sup>3</sup>Aus den für die Wahl Vorgeschlagenen, aber nicht Gewählten, sind in gleicher Weise drei pastorale und drei Laienmitglieder für die Stellvertretung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>4</sup>Der Rechtsrat ist mit vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

<sup>5</sup>Sind Laien, die Mitglieder des Rechtsrats werden, zu diesem Zeitpunkt nicht Mitglied ihrer Jährlichen Konferenz, so sind sie bei der Zuwahl zur Herstellung der Parität gemäß Artikel 32 der Verfassung vorrangig zu berücksichtigen (Art. 781 VLO).

**Art. 762** *Amtszeit*

Die Mitglieder des Rechtsrats werden für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit Vertagung der Zentralkonferenz, an der die nachfolgenden Personen gewählt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds tritt der/die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Stellvertreter/Stellvertreterin an die Stelle. Sind keine stellvertretenden Personen mehr verfügbar, wählt der Rechtsrat selbst weitere stellvertretende Personen, deren Mitgliedschaft jedoch nur bis zur nächsten Zentralkonferenz dauert.

### **Art. 763** *Einschränkungsbestimmungen*

<sup>1</sup>Mitglieder des Rechtsrats und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen können nicht zugleich Mitglieder der Zentralkonferenz und/oder des Kirchenvorstands und/oder der Kommissionen der Zentralkonferenz sein. Sie können jedoch als beratende Mitglieder in Kommissionen mitarbeiten.

<sup>2</sup>Ein Mitglied des Rechtsrats ist von der Mitwirkung im Rechtsrat ausgeschlossen, wenn es zu einem kirchlichen Gremium gehört, das in einer zu behandelnden Sache Partei ist.

### **Art. 764** *Vorsitz*

Der Rechtsrat wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende, der/die die Befähigung zum Richteramt haben soll und gibt sich selbst eine Verfahrens- und Geschäftsordnung. Diese befindet sich im Anhang (VI.410). Er tagt während der Zentralkonferenz am gleichen Ort, sonst nach Bedarf an dem von dem/der Vorsitzenden bestimmten Ort. Die Kosten seiner Geschäftsführung einschließlich der Reisekosten seiner Mitglieder trägt die Zentralkonferenzkasse.

### **Art. 765** *Aufgaben und Antragsberechtigung*

<sup>1</sup>Der Rechtsrat entscheidet im Sinne von Artikel 31 Abs. 6 Verfassung über alle Rechtsfragen, die sich aus den Entscheidungen der Zentralkonferenz sowie der Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche ergeben, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Rechtshofes der Generalkonferenz (Artikel 55 ff Verfassung).

<sup>2</sup>Antragsberechtigt sind:

- Der Bischofsrat, die Generalkonferenz oder eine ihrer Behörden und Körperschaften,
- jeder Bischof/jede Bischöfin der Zentralkonferenz,
- mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstands,
- mindestens ein Fünftel der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Zentralkonferenz,
- mindestens ein Drittel der anwesenden und abstimmenden Mitglieder einer Jährlichen Konferenz in Angelegenheiten, die diese oder allgemein Jährliche Konferenzen betreffen,
- mindestens ein Fünftel der anwesenden und abstimmenden Mitglieder einer Jährlichen Konferenz, sofern die Rechtsentscheidung eines vorsitzenden Bischofs/einer vorsitzenden Bischöfin während der Tagung dieser Konferenz in Frage gestellt wird,
- Kommissionen, Werke und Einrichtungen der Zentralkonferenz und der Jährlichen Konferenzen,
- eine Distrikts- oder Bezirkskonferenz oder ein Kirchenglied, soweit die Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte dieser Konferenz oder des Kirchengliedes behauptet wird. Bei Angelegenheiten, für die das Kirchenzuchtverfahren vorgesehen ist, gilt dies erst nach Ausschöpfung dieses Verfahrens.

<sup>3</sup>Weitere Aufgaben sind:

- Die Klärung von Statusfragen von Pastoren/Pastorinnen nach Ausschöpfung anderer innerkirchlicher Verfahrens- bzw. Rechtsmöglichkeiten.
- Die Prüfung von Entscheidungen der Schlichtungsstelle, falls eine der beteiligten Parteien den Rechtsrat nach dem Schiedsspruch angerufen hat.
- Weitere von der ZENTRAL KONFERENZ zugewiesene Aufgaben.

### **Art. 766** *Beachtung der Übereinstimmung mit der Ordnung der Kirche*

Der Rechtsrat entscheidet auch darüber, ob bei beabsichtigten Bestimmungen und Beschlüssen der Zentralkonferenz die Verfassungsmäßigkeit und Vereinbarkeit mit der Ordnung der Kirche gegeben ist, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden und abstimmenden Mitglieder oder einer ihrer Bischöfe/Bischöfinen dies beantragt.

**Art. 767** *Regelung der Beiladung*

In den Fällen von Art. 765 VLO, die nicht während der Zentralkonferenz entschieden werden, sind zur Verhandlung alle Dienststellen der Kirche zu laden, deren Interesse die zu entscheidende Frage wesentlich berührt (Beigeladene).

Bei Beschlussfassung ohne mündliche Verhandlung ist den Beizuladenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**Art. 768** *Rechtskraft der Entscheidungen*

Die Entscheidungen des Rechtsrats werden sofort rechtskräftig. Die Anrufung des Rechtshofes der Generalkonferenz nach Artikel 56 Verfassung wird hierdurch nicht berührt.

**Art. 769** *Veröffentlichung der Entscheidungen*

Die Entscheidungen des Rechtsrats sind mit einer kurzen Darstellung des Sach- und Streitstandes sowie einer Begründung zu versehen. Sie sind den Parteien und Beigeladenen sowie dem Leiter/der Leiterin der Kirchenkanzlei zuzustellen und mit Ausnahme der Fälle nach Art. 765.2h VLO und nach Art. 766 VLO in dem für öffentliche Bekanntmachungen der Kirche bestimmten Organ zu veröffentlichen, wobei der Rechtsrat sie kürzen kann. In den Fällen von Art. 765.2h VLO und Art. 766. VLO bestimmt der Rechtsrat, ob und in welcher Form sie zu veröffentlichen sind. Die Entscheidungen des Rechtsrats sind in dem gedruckten Protokoll der Zentralkonferenz zu veröffentlichen, sofern sie während der Zentralkonferenz-Tagung ergangen sind. Im Übrigen sind sie in einem Sonderdruck in den Anhang von Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche aufzunehmen (VII.1 VLO).

**Abschnitt IV** **Jährliche Konferenz****Art. 781** *Zusammensetzung*

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Jährlichen Konferenz sind in Artikel 32 Verfassung niedergelegt. Bei der Berechnung der Zahl der Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz bleibt die Zahl der im Ruhestand befindlichen Pastoren/Pastorinnen, die auf Dauer, zumindest aber für ein Jahrviert auf die Ausübung des Stimmrechts verzichtet haben, außer Betracht. (Näheres regelt DHB-ZK) Wo in dieser Ordnung, im Anhang zu dieser Ordnung oder im Diensthandbuch der Zentralkonferenz die Zugehörigkeit weiterer Laienmitglieder zur Jährlichen Konferenz bestimmt wird, können diese Regelungen nur im Rahmen der Zuwahl weiterer Laienmitglieder zur Herstellung der Parität (Artikel 32 Satz 6 der Verfassung) angewendet werden.

**Art. 782** *Finanzhoheit*

Für die Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten ist jede Jährliche Konferenz autonom. Die Beschlüsse der Kommission für Finanzen und Kircheneigentum der Jährlichen Konferenz sind für die Bezirke verbindlich.

**Art. 783** *Eingrenzung finanzieller Verpflichtungen*

Die Jährliche Konferenz oder eine ihrer Kommissionen kann weder die Evangelisch-methodistische Kirche noch deren einzelne Einrichtungen finanziell verpflichten.

**Art. 784** *Zahl und Grenzen der Distrikte*

Die Jährliche Konferenz bestimmt für ihren Bereich die Zahl der Distrikte und deren Grenzen. Die Zahl der Distrikte bedarf der Bestätigung durch die Zentralkonferenz. In dringenden und unaufschiebbaren Fällen kann der Kirchenvorstand gem. Art. 751 VLO diese Aufgabe

wahrnehmen.

**Art. 785 Konferenzverwaltungsrat**

<sup>1</sup>In der Jährlichen Konferenz besteht ein Verwaltungsrat. Zu ihm gehören die Superintendenten/Superintendentinnen, die Laienführer/Laienführerinnen, die Vorsitzenden der Ordentlichen Ausschüsse bzw. der Kommissionen, der Sekretär/die Sekretärin der Jährlichen Konferenz, der Konferenzschatzmeister/die Konferenzschatzmeisterin und andere Mitglieder, wie es die Jährliche Konferenz beschließt. Eine abweichende Regelung durch die Jährliche Konferenz ist möglich, sofern sichergestellt ist, dass alle Ordentlichen Ausschüsse bzw. Kommissionen im Verwaltungsrat vertreten sind.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat führt die laufenden Geschäfte zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz und bereitet die Tagungen vor. Alle Beschlüsse sind der nächsten Sitzung der Jährlichen Konferenz zur Bestätigung vorzulegen.

## **Abschnitt V Leitlinien kirchlicher Arbeit**

**Art. 801 Christliche Erziehung**

Die Kirche hat für Kinder und junge Menschen eine besondere Verantwortung. In dieser Lebensphase geschehen Entscheidungen und Prägungen für das ganze Leben. Deshalb ist die Arbeit mit Kindern und jungen Menschen Teil und Aufgabe jeder Gemeinde und der ganzen Kirche. Sie geschieht entsprechend den Zielsetzungen der einzelnen Werke und Arbeitszweige.

**Art. 802 Evangelisation**

<sup>1</sup>Evangelisation ist Dienst von Christen an denen, die Jesus Christus nicht als ihren Herrn bekennen und nicht in seiner Nachfolge leben. In der Evangelisation nehmen die Christen am Wirken ihres erhöhten Herrn teil. Sie reden und handeln in seiner Kraft. Christus selbst wird in ihnen hörbar und sichtbar. Bis zur Wiederkunft ihres Herrn steht die Kirche unter dem Auftrag, den Anbruch des Reiches Gottes in aller Welt zu verkündigen. Evangelisation ist ein Teil des umfassenden Missionsauftrages ihres Herrn und ist Aufgabe der ganzen Kirche. Jeder Pastor/jede Pastorin, jedes Gremium, jede Dienstgruppe und jedes Kirchenglied ist zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet.

<sup>2</sup>Ziel der Evangelisation ist es, Menschen in eine lebendige, tätige Gemeinschaft mit Gott zu bringen durch Jesus Christus, den göttlichen Heiland und Herrn, und durch die erneuernde Kraft des Heiligen Geistes. In der Gemeinschaft der Kirche soll christliche Jüngerschaft in jedem Bereich des menschlichen Lebens Ausdruck finden und dadurch Gottes Reich auf Erden erkennbar werden. Die missionierende Gemeinde wird ihre Aufmerksamkeit sowohl dem einzelnen Menschen als auch den Verhältnissen, unter denen sie zu leben haben, zuwenden.

**Art. 803 Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit**

Gott, der Schöpfer und Erlöser, der Ursprung allen Lebens, ruft die Kirche zur Mission in der Welt. Ziele der missionarischen Arbeit sind:

- in aller Welt durch Wort und Tat Zeugnis zu geben von der Offenbarung Gottes in Jesus Christus und von der Tat der Liebe, durch die er die Menschheit mit sich selbst versöhnt,
- in den Menschen die persönliche Antwort der Buße und des Glaubens zu wecken, damit sie durch die Gnade Gottes zur Erneuerung ihres Lebens und zu einer echten, herzlichen Verbindung mit Gott und den Mitmenschen kommen,
- Menschen zusammenzurufen zu Gottesdienst und Gemeinschaft im Namen Jesu Christi, um sie für den Dienst in der Welt zuzurüsten, damit die Welt durch sie zur Gerechtigkeit, zum Frieden und zur wahren Lebenserfüllung finde,
- durch christliche Diakonie die Liebe Gottes allen Leidenden zuzuwenden,

-Menschen anzuleiten, ihr Leben in der Gegenwart Gottes und unter der Leben spendenden Kraft des Heiligen Geistes zu führen.

#### **Art. 804** *Laientätigkeit*

<sup>1</sup>Es ist das Ziel der in der Kirche organisierten Laientätigkeit, dass alle Menschen Gott erkennen und in der Erkenntnis seiner erlösenden Liebe, wie sie in Jesus Christus offenbart ist, wachsen, ferner dass sie in Glaube und Liebe darauf antworten, damit sie auch erkennen, wer sie sind und was ihre menschliche Aufgabe ist, und damit sie sich als Glieder der Gemeinde und als Glieder der menschlichen Gesellschaft erkennen, im Geiste Gottes leben und ihren gemeinsamen Jüngerberuf in der Welt erfüllen.

<sup>2</sup>Die organisatorische Einordnung des Laiendienstes in das kirchliche Wirken auf der Ebene der Generalkonferenz, der Zentralkonferenz, der Jährlichen Konferenz und Bezirkskonferenz geht aus der Ordnung der Kirche hervor.

<sup>3</sup>Als besondere Abteilungen der Laientätigkeit bestehen in der Kirche ein Frauenwerk und ein Männerwerk. Ihre Arbeit geschieht nach einer Ordnung, die von der Zentralkonferenz zu bestätigen ist.

#### **Art. 805** *Erwachsenenbildung*

<sup>1</sup>Erwachsenenbildung in der Evangelisch-methodistischen Kirche sieht ihre Aufgabe in einer sozialen und personalen Bildung, die sich unter dem Anspruch des Evangeliums weiß.

<sup>2</sup>Die Erfüllung dieser Aufgabe versucht Erwachsenenbildung, indem sie

-vom Evangelium her auf Fragen der Ehe und Familie, der Ausbildung und des Berufs, der Freizeit, gesellschaftlicher Ordnungen und Systeme, der Kirche und des Staates und anderes mehr antwortet;

-die Grundaussagen des Evangeliums, wie Liebe, Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Freude in die verschiedenen Lebensbereiche umzusetzen befähigt;

-den Einzelnen/die Einzelne in seiner/ihrer Personalität anspricht, wenn sie Erkenntnisse und Einsichten über unser eigenes Leben und unseren Glauben vermittelt und verständlich macht, und dazu beiträgt, dass wir die Andersartigkeit der mit uns lebenden Menschen kritisch erfassen, anerkennen und uns darauf einstellen;

-durch tätige Mithilfe eine evangeliumsgemäße Entwicklung der Verhältnisse dieser Welt anstrebt und durch ihr Handeln den lebendigen Christus bezeugt.

<sup>3</sup>Erwachsenenbildung wendet sich an Menschen unterschiedlichen Alters, mit verschiedenen Interessen und Berufen, innerhalb und außerhalb der Kirche, um unser eigenes Leben und das der Gesellschaft der Liebe Christi gemäß zu gestalten. Sie will informieren und schulen, wie auch Einstellungen und Grundhaltungen vom Wort Gottes her prägen. Im Sinne dieses missionarischen Einsatzes sind die Veranstaltungen für alle Personen offen. Erwachsenenbildung geschieht vornehmlich in den örtlichen Gemeinden. Sie wird durch übergemeindliche Seminare ergänzt und unterstützt.

<sup>4</sup>Erwachsenenbildung schult Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in Seminaren, Kursen und Tagungen für ihren Dienst in der Kirche, den Gemeinden und Dienstgruppen, sowie in sozialen Berufen und Einrichtungen zugerüstet werden. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Gemeindeaufbau.

#### **Art. 806** *Ökumenische Beziehungen*

Die grundsätzliche Stellung der Kirche zu ökumenischen Beziehungen ist in den Artikeln 4 und 6 Verfassung dargelegt.

#### **Art. 807** *Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft*

<sup>1</sup>Die Evangelisch-methodistische Kirche hat mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit den Mitglieds- und Gastkirchen der Arnoldshainer Konferenz

Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erklärt, die die gegenseitige Anerkennung der Ordination einschließt. Mit dieser Erklärung erkennen sich die beteiligten Kirchen gegenseitig als Teil der einen Kirche Jesu Christi an.

<sup>2</sup>Die im Rat methodistischer Kirchen in Europa zusammengeschlossenen Kirchen sind Mitglieder der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Leuenberger Kirchengemeinschaft). Alle Mitgliedskirchen stehen in voller Kirchengemeinschaft.

#### **Art. 808** *Zugehörigkeit der Evangelisch-methodistischen Kirche zu ökumenischen Einrichtungen und Partnern*

<sup>1</sup>Die Zentralkonferenz gehört folgenden methodistischen Einrichtungen an:

- Rat Methodistischer Kirchen in Europa
- Weltrat Methodistischer Kirchen (World Methodist Council)

<sup>2</sup>Die Zentralkonferenz gehört folgenden zwischenkirchlichen Einrichtungen an:

- Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.
- Deutsche Bibelgesellschaft
- Diakonisches Werk der EKD e.V. /Evangelisches Zentrum für Entwicklung und Diakonie
- Evangelisches Missionswerk in Deutschland e.V.
- Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)
- Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik gGmbH
- Konferenz Europäischer Kirchen
- Ökumenischer Rat der Kirchen (über die United Methodist Church)
- Vereinigung Evangelischer Freikirchen e.V.

#### **Art. 809** *Vereinbarungen*

Zwischenkirchliche Vereinbarungen, gegenseitige Anerkennung und kirchenrechtlich verbindliche Ordnungen werden durch die Zentralkonferenz beschlossen und vom Bischof/von der Bischöfin unterzeichnet. Dies gilt auch, wenn es sich um entsprechende Übereinkommen handelt, die eine oder mehrere Jährliche Konferenzen mit einer oder mehreren Kirchen innerhalb des Gebiets einer oder mehrerer Konferenzen schließen wollen.

#### **Art. 810** *Medien- und Öffentlichkeitsarbeit*

Gott, der Schöpfer und Erlöser, ruft die Kirche zur Verbreitung der guten Nachricht von Jesus Christus in aller Welt. Die Evangelisch-methodistische Kirche erachtet die Verbreitung der Heiligen Schrift unter Nutzung aller sich heute und in Zukunft bietenden technischen Möglichkeiten, die den Auftrag der Kirche unterstützen, für einen wichtigen Zweig ihrer Arbeit. Ziel der Medienarbeit, die durch die Herausgabe von Büchern und Zeitschriften, in der Öffentlichkeitsarbeit, im öffentlich-rechtlichen, im privatrechtlichen Rundfunk und in den elektronischen Medien geschieht, ist es, Menschen in der Nähe und in der Ferne mit der Botschaft Jesu Christi bekannt zu machen. Die von der Zentralkonferenz errichteten Organe und Einrichtungen übernehmen diese Arbeit nach Maßgabe der ihnen übertragenen Aufgaben.

### **Abschnitt VI** *Kirchlicher Haushalt*

#### **Art. 901** *Kirchlicher Haushalt*

<sup>1</sup>Die finanziellen Bedürfnisse der Kirche werden grundsätzlich aus freiwilligen Beiträgen der Kirchenglieder und Kirchenangehörigen bestritten.

<sup>2</sup>Nach dem Wort Jesu sind die Glaubenden Haushalter Gottes. Auf Grund der Schöpfung und der Erlösung beruht diese Lehre in der ganzen Schrift auf dem Besitzrecht Gottes an allem. Darum ist Haushaltersein die christliche Deutung des Lebens überhaupt und berührt alles, was Christen zum Gebrauch anvertraut ist, ihren irdischen Besitz, ihre Persönlichkeit und das Vorrecht des

Gebets.

<sup>3</sup>Von ihrem Einkommen und Vermögen sollten Christen im Bewusstsein persönlicher Verantwortung vor Gott sorgfältig und weise Gebrauch machen. Dies erfordert eingehendes Prüfen der örtlichen, nationalen und weltweiten Aufgaben der Kirche.

**Art. 902** *Verbindlichkeit der Kirchlichen Haushaltsordnung*

Zur Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten erlässt die Zentralkonferenz eine Kirchliche Haushaltsordnung (KHO), die für die Kommissionen, Ausschüsse und Werke der Zentralkonferenz verbindlich ist (VI.11 VLO).

## **GEHÄLTER UND VERSORGUNGSBEZÜGE**

**Art. 911** *Gehalt und Versorgung*

Die Besoldung der Pastoren/Pastorinnen im aktiven Dienst ist durch die Gehaltsordnung (VI.281), die Versorgung der Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand und ihrer Hinterbliebenen durch die Versorgungsordnung (VI.282) geregelt.

**Art. 912** *Zahlung der Gehälter und Versorgungsbezüge*

1Die Gehälter und Versorgungsbezüge der Pastoren/Pastorinnen sowie die finanziellen Regelungen im Personalkostenbereich werden vom Kirchenvorstand festgestellt. Sie sind von den Jährlichen Konferenzen nach den Beschlüssen des Kirchenvorstands zu zahlen.

2Die Zentralkonferenz hat für die Jährlichen Konferenzen ihres Bereiches eine zentrale Abrechnungsstelle für Gehälter und Versorgungsbezüge.

## **TREUHÄNDERISCHE VERWALTUNG DES KIRCHENEIGENTUMS**

**Art. 921** *Verwaltung des Eigentums und sonstiger Rechte der Kirche*

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist eine in Konferenzen gegliederte Kirche. Alles Eigentum und alle sonstigen Rechte, die auf den Ebenen der Generalkonferenz, Zentralkonferenz, Jährlichen Konferenz, Bezirkskonferenz und Ortsgemeinde bestehen oder einer juristischen Person der Kirche und einer ihrer Einrichtungen und Werke zustehen, werden treuhänderisch für die Evangelisch-methodistische Kirche entsprechend ihrer Verfassung und Ordnung verwaltet (Artikel 7 Verfassung).

**Art. 922** *Eigentum und sonstige Rechte dienen dem Gottesdienst*

Das gesamte Kircheneigentum und alle sonstigen Rechte dienen dem öffentlichen Gottesdienst und anderen kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Die Verwendung des Namens „Evangelisch-methodistisch“ für Firmen, die privaten Erwerbszwecken dienen oder Institutionen, die nicht von der Kirche selbst oder mit ihrer Zustimmung eingerichtet werden, ist unzulässig.

**Art. 923** *Organe der Kirche für die treuhänderische Verwaltung*

Die Evangelisch-methodistische Kirche bestimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts darüber, wie ihre öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Aufgaben und Geschäftsvorgänge zu erledigen sind und schafft die dafür erforderlichen Organe entsprechend ihrer Verfassung und Ordnung.

## **Abschnitt VII Körperschaften des öffentlichen Rechts**

### **Art. 950 Körperschaften des öffentlichen Rechts**

- 1 Die Körperschaften des öffentlichen Rechts der Evangelisch-methodistischen Kirche nehmen durch ihre verfassungsmäßigen Organe die Rechte der Kirche innerhalb der staatlichen Rechtsordnung auf Weisung der zuständigen kirchlichen Organe wahr. Verträge von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Einwilligung der Zentralkonferenz.
- 2 In den Vorstand der Körperschaften können nur Mitglieder der Jährlichen Konferenz gewählt werden.
- 3 Körperschaften der Evangelisch-methodistischen Kirche sind:  
Bischöfliche Methodistenkirche in **Preußen**. Sitz Berlin. Verfassung vom 24.11.1921/4.4.1930. Das Preußische Staatsministerium Berlin am 5.9.1930. St.M. 10042, GI 2560. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Jahrgang 72. Heft 20. vom 20.10.1930.  
Evangelische Gemeinschaft in **Preußen**. Sitz Berlin. Verfassung vom 21.4.1931. Verleihung: Das Preußische Staatsministerium Berlin 14.11.1931. St.M.I. 10597/31, M.f.W., K.u.V. GI 1561/31.1., M.d.I. Ib 13, Nr. 45, J.M.I 4534, Zentr. Bl. Jahrgang 74 Heft 1.

### **Zentralkonferenz**

#### **Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland**, Sitz in Frankfurt am Main und Berlin

- \* Bestätigt durch Schreiben des Hessischen Kultusministers vom 4.9.1968. (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 43/1968 S. 1599).
- \* Bestätigt durch Schreiben des Senators für Wissenschaft und Kunst vom 9.9.1968. (Steuer- und Zollblatt für Berlin Teil II Nr. 74/1968 S. 1913)
- \* Bestätigt durch Schreiben des Kultusministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 27.11.1968 (Ki 7313/3)
- \* Bestätigt durch Schreiben der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20.12.1968 (-A2-343.30-50) Genehmigung der Verfassung am 4.3.1977 (ST 11-343.30-51) (Amtlicher Anzeiger Nr. 78/1977 S. 618)
- \* Bestätigt durch Schreiben des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.1.1969 (V B 1 34-13 Nr. 18/69)
- \* Bestätigt durch Schreiben des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein vom 21.3.1969 (- X 13 d - 400/69)
- \* Bestätigt durch Schreiben des Niedersächsischen Kultusministers vom 28.3.1969 (III/5/K-5312/69)
- \* Bestätigt durch Schreiben des Ministeriums für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz vom 25.4.1969 (Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus Nr. 8/1969 S. 177)

### **Norddeutsche Jährliche Konferenz**

#### **Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland**, Sitz in Hannover

Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums vom 6.6.1972. (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 26/1972 S. 930)

#### **Hamburg:**

Bestätigt durch Schreiben der Senatskanzlei vom 6.9.1974.

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974 Teil I Nr. 42 S. 270 und Nr. 45/1976 S. 249)

#### **Brandenburg:**

Bestätigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 23.10.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 13. November 1996, S. 1038.

#### **Nordrhein-Westfalen:**

Bestätigt durch Schreiben des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6.1.1976. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1975 Ausgabe A Nr. 87 S. 704).

**Schleswig-Holstein:**

Bestätigt durch Schreiben des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein vom 14.5.1973.

**Evangelisch-methodistische Kirche in Berlin, Sitz in Berlin**

Senat von Berlin Beschluss Nr. 1879 vom 10.7.1973 (Amtsblatt für Berlin 1973 Teil I Nr. 34 S. 957)

Der Senat hat gleichzeitig festgestellt, dass die Evangelische Gemeinschaft in Preußen und die Bischöfliche Methodistenkirche in Preußen, beide Körperschaften des öffentlichen Rechts, für das Land Berlin nicht mehr bestehen.

**Evangelisch-methodistische Kirche in der Freien Hansestadt Bremen, Sitz in Bremen**

Genehmigt durch das Gesetz des Senats vom 22.12.1978 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1979 Nr. 2 v. 9.1.1979)

**Evangelisch-methodistische Kirche in der Freien und Hansestadt Hamburg, Sitz in Frankfurt am Main**

Zusammenschluss der Bischöflichen Methodistenkirche in der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelischen Gemeinschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg. Genehmigt am 25.3.1970. (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/1970 S. 45, Amtl. Anzeiger Nr. 79/1970 S. 599 und Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45/1976 S. 249)

**Ostdeutsche Jährliche Konferenz**

**Evangelisch-methodistische Kirche in Ostdeutschland, Sitz in Dresden**

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus vom 4.8.1992 (Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Nr. 3/1993 S. 101)

**Süddeutsche Jährliche Konferenz**

**Evangelisch-methodistische Kirche in Bayern, Sitz in Ansbach**

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27.11.1968 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 49/1968 S. 3)

**Evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg, Sitz in Stuttgart**

Sitz in Stuttgart. Zusammenschluss der Bischöflichen Methodistenkirche in Württemberg und des Landesverbandes der Evangelischen Gemeinschaft in Württemberg vom 1.10.1969

Bekanntmachung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 27.9.1969. (Kultus und Unterricht Nr. 21/1969 S. 1206)

**Evangelisch-methodistische Kirche in Baden, Sitz in Karlsruhe**

Zusammenschluss des Landesverbandes der Gemeinden der Bischöflichen Methodistenkirche in Baden und des Landesverbandes der Evangelischen Gemeinschaft in Baden vom 1.10.1969.

Bekanntmachung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 27.9.1969 (Kultus und Unterricht Nr. 21/1969 S. 1206)

**Evangelisch-methodistische Kirche Distrikt Frankfurt am Main, Sitz in Karlsruhe**

Verleihung durch die Hessische Landesregierung am 2.5.1976 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1976 Nr. 22 S. 940)

4. Ist eine Jährliche Konferenz nicht zugleich verfassungsmäßiges Organ der Körperschaft des öffentlichen Rechts der Kirche für ihren Bereich, so ist die Körperschaft an die Weisungen der

Jährlichen Konferenz gebunden.

Sie wird tätig:

- 4.1 auf Anweisung der Jährlichen Konferenz bzw. deren Behörden,
- 4.2 auf Antrag von Bezirkskonferenzen über die Behörde für Kircheneigentum und Bauangelegenheiten bzw. für finanzielle Angelegenheiten,
- 4.3 auf Grund eigener Initiative in Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben.

**Art. 951** *Verfassung der Körperschaften der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main und Berlin*

## **Abschnitt VIII**

### **Verfassung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland**

#### **I Vereinigung, Name und Grundsätze**

##### **Artikel 1**

Die Bischöfliche Methodistenkirche in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und die Evangelische Gemeinschaft in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, haben sich zu einer Kirche vereinigt.

##### **Artikel 2**

- (1) Die vereinigte Kirche führt den Namen „Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland“, nachstehend kurz „Kirche“ genannt. Sie ist Rechtsnachfolgerin der beiden in Artikel 1 genannten Kirchen.
- (2) Die Kirche ist ein Teil der United Methodist Church.

##### **Artikel 3**

- (1) Die Kirche sieht in der Heiligen Schrift das geoffenbarte Wort Gottes. Sie erkennt diese als Grundlage des christlichen Glaubens und als Norm des christlichen Lebens an, bekennt sich zum Apostolischen Glaubensbekenntnis und zu den Grundsätzen der Reformation. Sie betont die Heilsgewißheit des Glaubenden.
- (2) Die Kirche ist ein Glied der allgemeinen Kirche, die ein Leib in Christo ist. Alle Personen ohne Rücksicht auf Rasse, Farbe, nationale Herkunft und wirtschaftliche Stellung dürfen an ihren Gottesdiensten und Tätigkeiten teilhaben. Sie können in eine Gemeinde der Kirche aufgenommen werden, wenn sie bereit sind, die entsprechenden Gelübde zu leisten.
- (3) Die Kirche vertritt das freikirchliche Prinzip der Selbstverwaltung und der Freiwilligkeit der Gliedschaft.

#### **II. Organisation**

##### **Artikel 4**

- (1) Die Kirche hat ihren Sitz in Berlin und Frankfurt/Main.
- (2) Der Kirche steht die Vertretung aller in ihr nach ihrer Ordnung bestehenden Organisationen und Arbeitsgruppen zu. Sie nimmt die für die Werke der christlichen Liebestätigkeit in ihr bestehenden Stiftungen und Anstalten unter ihre fördernde Obhut unbeschadet deren satzungsgemäßer Selbständigkeit.
- (3) Die Kirche wahrt und pflegt die Verbundenheit mit anderen Kirchen.

##### **Artikel 5**

- (1) Gesetzgebende Körperschaft und oberstes Organ der Kirche ist die Zentralkonferenz. Sie erlässt ihre Gesetze und Anordnungen in Übereinstimmung mit der Verfassung und Ordnung der Kirche.
- (2) Die Zentralkonferenz besteht aus den von den Jährlichen Konferenzen gewählten Abgeordneten, und zwar in gleicher Anzahl aus Pastoren und Laien.
- (3) Die Zentralkonferenz wird vom Kirchenvorstand einberufen und tritt in vier Jahren

mindestens einmal zusammen.

#### **Artikel 6**

Die Zentralkonferenz wählt einen Pastor zum Bischof der Kirche. Die Amtsdauer sowie die Aufgaben und Befugnisse des Bischofs regelt die Kirchenordnung.

#### **Artikel 7**

- (1) Die Zentralkonferenz beruft einen Kirchenvorstand, der aus dem Bischof/der Bischöfin als Vorsitzendem/Vorsitzende und einer gleichen Anzahl von pastoralen und Laienmitgliedern besteht. Im Kirchenvorstand müssen alle Jährlichen Konferenzen vertreten sein.
- (2) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter/eine erste und zweite Stellvertreterin des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie einen ersten, zweiten und dritten Schriftführer/eine erste, zweite und dritte Schriftführerin.
- (3) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirche gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden gesamtkirchlichen Verwaltungsgeschäfte im Gebiet der Zentralkonferenz. Er ist der Zentralkonferenz für seine Geschäftsführung verantwortlich.
- (4) Rechtsgültig zeichnen für die Kirche der Bischof/die Bischöfin und ein Schriftführer/eine Schriftführerin oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes zusammen mit einem Schriftführer.

#### **Artikel 8**

- (1) Die Kirche gliedert sich in Gemeinden, Bezirke, Distrikte und Jährliche Konferenzen.
  - a) Die Gemeinden werden durch die Bezirkskonferenz mit Zustimmung des Superintendenten gebildet und stehen unter der Leitung des Pastors.
  - b) Die Bezirke werden durch die Jährliche Konferenz aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet und stehen unter der Leitung eines Pastors.
  - c) Die Distrikte werden durch die Jährliche Konferenz aus mehreren Bezirken gebildet und stehen unter der Leitung eines Superintendenten.
  - d) Die Jährlichen Konferenzen werden durch die Zentralkonferenz gebildet aus den Pastoren und Vertretern der Bezirke.
- (2) Jährliche Konferenzen können für ihr Gesamtgebiet oder für Teile ihres Gebietes Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

#### **Artikel 9**

- (1) Das Amt eines Pastors der Kirche kann nur ausüben, wer von einer Jährlichen Konferenz zu diesem Amt gewählt worden ist und eine nach der Ordnung der Kirche vollzogene oder von ihr anerkannte Ordination empfangen hat.
- (2) Die Amtsträger der Kirche werden durch die zuständigen Organe berufen. Über die Berufung wird eine Bestallungsurkunde erteilt.

#### **Artikel 10**

Eine Änderung der Verfassung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Zentralkonferenz beschlossen werden. Sie ist im Amtsblatt der Kirche zu veröffentlichen.

Die vorstehende Verfassung ist von der Zentralkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland am 9. Oktober 1992 beschlossen worden.

gez. Bischof Dr. Walter Klaiber  
Bischof der Evangelisch-methodistischen Kirche